

**Ausgabe Nr. 01/2023  
vom 9. Februar 2023**

## Inhalt

<b>Immatrikulationsordnung</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	3
<b>Allgemeine Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (§ 10 Absatz 1 NHZG)</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	17
<b>Ordnung über allgemeine Bestimmungen der Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO)</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	22
<b>Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	30
<b>Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	33
<b>Ordnung für das Gasthörenden-Programm für Geflüchtete</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	36
<b>Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienplatzbewerbern sowie von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen (Datenverarbeitungsordnung)</b> <i>(Senatsbeschluss in der 208. Sitzung am 25.01.2023)</i>	40
<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	52
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cognitive Science“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	55
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven und berufsbegleitenden Masterstudiengang „Cognitive Computing“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	64

...

## Fortsetzung INHALT

<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	<b>73</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	<b>82</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	<b>91</b>
<b>Fachbezogene besondere Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 370. Sitzung am 02.02.2023)</i>	<b>100</b>
<b>Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	<b>104</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	<b>107</b>
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“</b> <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023)</i>	<b>116</b>
<b>Überfachlicher Teil KERNCURRICULUM LEHRERBILDUNG (KCL-2FB) der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang</b>	<b>125</b>
<b>Haushaltsplan 2022/2023 der Studierendenschaft der Universität Osnabrück</b>	<b>127</b>
<b>Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück</b>	<b>138</b>

## Impressum

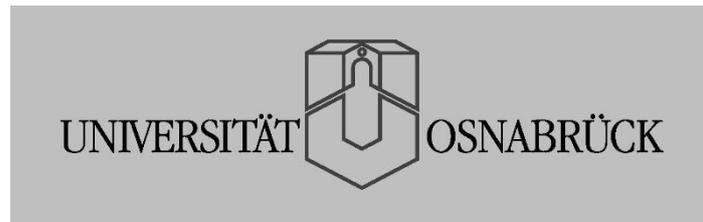
### Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



# IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Neufassung  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
nach Stellungnahme  
der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
in der 171. Sitzung am 16.11.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 3

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines .....	5
§ 2	Erläuterungen .....	5
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	6
§ 4	Immatrikulation (Einschreibung) .....	7
§ 5	Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation .....	8
§ 6	Rücknahme der Immatrikulation .....	10
§ 7	Versagung der Immatrikulation .....	10
§ 8	Exmatrikulation auf eigenen Antrag .....	11
§ 9	Exmatrikulation aus besonderem Grund .....	11
§ 10	Rückmeldung .....	11
§ 11	Beurlaubung .....	12
§ 12	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge .....	13
§ 13	Studienplatztausch .....	13
§ 14	Anpassungslehrgang für internationale Lehrkräfte .....	13
§ 15	Gasthörende .....	14
§ 16	Frühstudierende .....	14
§ 17	Promovierende .....	15
§ 18	Zuständigkeiten .....	15
§ 19	In-Kraft-Treten .....	16

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Diese Ordnung enthält Regelungen in Ergänzung zum Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und zu sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Einschreibung, Exmatrikulation, Entrichtung von Semesterbeiträgen, Gebühren und Entgelten, zum Status von Bewerbenden, Studierenden sowie Gasthörernden, Frühstudierenden und Promovierenden an der Universität Osnabrück.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt wird.
- (2) **Bildungsausländer\*innen** sind deutsche und ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- (3) <sup>1</sup>**Bildungsinländer\*innen** sind alle deutschen und ausländischen Staatsangehörigen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Absolvent\*innen des Studienkollegs; diese gehören der Gruppe der Bildungsausländer\*innen an.
- (4) Mit der **Exmatrikulation** wird das Mitgliedschaftsverhältnis der Studierenden zur Universität Osnabrück beendet.
- (5) **Hochschulzugangsberechtigung** (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der Universität Osnabrück aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (6) <sup>1</sup>**Immatrikulation** (Einschreibung) ist die Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses zur Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Sie erfolgt für den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot. <sup>3</sup>Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück mit allen sich aus dem NHG und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten begründet (§ 16 NHG).
- (7) **Studienangebote** im Sinne dieser Ordnung sind alle Angebote außerhalb der in § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 NHG bezeichneten grundständigen und konsekutiven Studiengänge (§ 13 Absatz 3 NHG).
- (8) **Studiengang** ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (9) <sup>1</sup>**Studienkollegs** sind Bildungseinrichtungen, die internationalen Studienbewerbenden, deren Hochschulzugangsberechtigung keinen direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, die Möglichkeit bieten, sich auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. <sup>2</sup>Die bestandene Feststellungsprüfung eröffnet den direkten (fachgebundenen) Hochschulzugang in Deutschland.
- (10) Das Studierendenportal der Universität Osnabrück (myuos.uni-osnabrueck.de für Studierende) ist das Onlineportal, über das nach erfolgter Einschreibung alle das Studium betreffende organisatorischen Verfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (11) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (12) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (13) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (14) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

### § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Bewerbungs- und Einschreibungsprozesse sowie sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Bewerbenden und Studierenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation sowie digitale Bezahlmöglichkeiten.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt; für Studierende ausschließlich die von der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellte Adresse mit der Endung „@uni-osnabrueck.de“. <sup>2</sup>Bewerbende und Studierende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von Bewerbenden und Studierenden eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden und Studierenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende und Studierende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden bzw. Studierenden über das Bewerbungs- bzw. Studierendenportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende bzw. Studierende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende bzw. Studierende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungs- bzw. Studierendenportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, die von ihnen im Studierendenportal gespeicherten Daten regelmäßig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls die Kontaktdaten im Studierendenportal zu ändern. <sup>5</sup>Im Übrigen sind Änderungsanträge unverzüglich online zu stellen. <sup>6</sup>Dies betrifft insbesondere die Anzeige von Änderungen des Namens, der Anschrift, des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit. <sup>7</sup>Schäden, die auf Grund einer nicht unverzüglichen Mitteilung geänderter Daten entstehen, haben die Studierenden zu tragen. <sup>8</sup>Die Nutzung des Bewerbungs- bzw. des Studierendenportals ist nur zum Zwecke des Studiums an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>9</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

## § 4 Immatrikulation (Einschreibung)

(1) <sup>1</sup>Bewerbende werden durch die Immatrikulation als Studierende in die Universität Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang, den gewählten Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot immatrikuliert. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist mit Zurverfügungstellung einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. <sup>3</sup>Die im Anschluss zur Verfügung gestellte analoge Campuscard dient als Studierendenausweis und wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. <sup>4</sup>Die Campuscard kann, soweit nach technischem Stand an der Universität Osnabrück möglich, auch digital zur Verfügung gestellt werden. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Nutzung der Campuscard.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in mehrere Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zulässig. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur dann erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots dieses vorsieht.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerbenden

1. die nach dem NHG für den gewählten Studiengang, den Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebotes darüber hinaus festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und in künstlerisch wissenschaftlichen Studiengängen über eine besondere künstlerische Befähigung verfügen,
3. für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
4. die gemäß §§ 11, 13, 18 Absatz 11, 20, 70 NHG jeweils fälligen Semesterbeiträge, Gebühren und Entgelte entrichten,
5. nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V entweder krankenversichert, nicht krankenversicherungspflichtig oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nr. 5 SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.

<sup>2</sup>Die Immatrikulation von Bildungsausländer\*innen setzt ferner voraus, dass diese über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den jeweiligen Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) verfügen.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn

1. ein Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot nicht fortgeführt wird,
2. ausländische Bewerbende ein Austauschstudium absolvieren,
3. ausländische Bewerbende ein Kurzzeitstudium von in der Regel nicht mehr als zwei Semestern absolvieren,
4. Bewerbende auf Grund gerichtlicher Anordnung oder einer Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorläufig zugelassen worden sind.

<sup>2</sup>Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn Bewerbende

1. für einen Studiengang, Teilstudiengang oder ein Studienangebot einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachholen müssen,
2. den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbringen müssen (Absatz 3 Satz 2),
3. lediglich Teilgebiete eines Studienganges, Teilstudienganges oder Studienangebots studieren wollen,
4. im Rahmen des Anpassungslehrgangs für internationale Lehrkräfte nach § 14 den letzten geforderten Leistungsnachweis erbracht haben.

<sup>3</sup>Im Falle der Nrn. 1 und 2 erlischt die Immatrikulation mit erfolglosem Verstreichen des genannten Zeitpunktes; im Falle der Nrn. 3 und 4 mit Erbringung des letzten erforderlichen Leistungsnachweises.

- (5) <sup>1</sup>Waren die Bewerbenden bereits in demselben (Studienortwechsel), in einem fachlich eng verwandten oder fremden Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot (Quereinstieg) an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) eingeschrieben, werden sie auf Antrag, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nachweisen und sie im Falle eines zulassungsbeschränkten Studiengangs für das Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen worden sind, in ein höheres Fachsemester eingeschrieben. <sup>2</sup>Im Falle des Studienortwechsels werden sie nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 NHG in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester eingeschrieben. <sup>3</sup>Im Falle des Quereinstiegs erfolgt die Einschreibung anhand der Einstufungsempfehlung oder Anerkennungsentscheidung durch die hierfür zuständige Stelle. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, sofern die Bewerbenden Studien- oder Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebots erbracht haben.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eingestellt, ist eine Einschreibung in das erste Fachsemester ab jenem Semester ausgeschlossen, zu dem der Studiengang eingestellt wird (Einstellungssemester). <sup>2</sup>Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist ab dem Einstellungssemester ausgeschlossen. <sup>3</sup>Näheres bleibt den Regelungen der zwischen dem Präsidium und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) abzuschließenden Studiengangangebotszielvereinbarungen vorbehalten.

## § 5 Frist und Form des Antrags auf Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist für das Wintersemester grundsätzlich bis zum 30. September und für das Sommersemester grundsätzlich bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen. <sup>2</sup>Für Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist beantragt werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für Bildungsausländer\*innen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerbenden eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (2) <sup>1</sup>Der Immatrikulationsantrag ist, soweit nachfolgend nichts Anderweitiges geregelt ist, online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Bildungsausländer\*innen erhalten nach erfolgreicher Bewerbung über uni-assist e.V. die erforderlichen Zugangsdaten für das Bewerbungsportal. <sup>3</sup>Der Antrag muss enthalten:
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, Festlegung der Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeiten sowie Angaben zum gewünschten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot und zum gewünschten Fachsemester;
- Angaben
2. zur Art der erworbenen HZB,
  3. zur Dauer einer etwaigen Berufsausbildung,
  4. zum Zeitpunkt eines etwaigen Berufsabschlusses,
  5. zu Zeiten einer etwaigen Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
  6. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren inklusive Ausweisung etwaiger Urlaubssemester,
  7. darüber, ob in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
  8. zur etwaigen tatsächlichen Betreuung eines Kindes i. S. des § 25 Absatz 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat,
  9. zur etwaigen Pflege einer pflegebedürftigen nahen angehörenden Person i. S. des 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes 10. zu einer in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen, im Ausland absolvierten Studienzeit,
  10. zu einem in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen praktischen Studiensemester und
  11. darüber, ob und für welchen Studiengang etwaig Langzeitstudiengebühren entrichtet worden sind.

- (3) <sup>1</sup>Anlässlich des Antrags auf Immatrikulation sind, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist oder bereits im Bewerbungsverfahren erfolgt, Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 1 bis 12 im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind

1. das Zeugnis über die erworbene HZB bzw. Zeugnisse über etwaig erworbene Hochschulabschlüsse; sofern nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst, zusätzlich in einer durch eine/n vereidigte/n Übersetzer/in erfolgten deutschen oder englischen Übersetzung,
2. soweit erforderlich, Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2,
3. beim Studienortwechsel Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und erforderliche Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
4. beim Quereinstieg die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle,
5. von Bildungsausländer\*innen die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle, sowie der Nachweis über die Erlangung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
6. ein Passbild ähnliches Lichtbild zur Erstellung der analogen Campuscard; dies entfällt im Falle der digitalen Campuscard,
7. ein Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags, der Gebühren und Entgelte gemäß §§ 11, 13, 18 Absatz 11, 20, 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto; bei Nutzung einer von der Universität Osnabrück bereitgestellten digitalen Bezahlungsmöglichkeit ist der Nachweis mit verzeichnetem Zahlungseingang geführt,
8. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
9. im Falle der Kinderbetreuung, die Geburtsurkunde, eine aktuelle Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes sowie ggf. weitere erforderliche Dokumente zum Nachweis des § 13 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 NHG,
10. im Falle der Pflege einer nahen angehörenden Person, ein Nachweis über zu erbringende Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich,
11. der Nachweis über Dauer und Zeitraum einer in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeit im Ausland,
12. der Nachweis über Dauer und Zeitraum eines in Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes, praktisches Studiensemester,
13. im Falle bereits gezahlter Langzeitstudiengebühren ein Zahlungsnachweis,
14. in Nachweis über eine etwaige berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben sind

1. eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
2. eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
3. eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (4) <sup>1</sup>Die Bewerbenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige Krankenkasse die Bestätigung über den Versicherungsstatus unverzüglich, aber spätestens innerhalb der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fristen elektronisch an die Universität übermittelt (§ 199a Absatz 2 Satz 2 SGB V). <sup>2</sup>Erfolgt die Übermittlung der Krankenkasse nicht innerhalb der Frist, kann eine aktuelle Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht, die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von oder das Nichtbestehen der Versicherungspflicht im Bewerbungsportal ohne Entbindung von der Rechtspflicht nach Satz 1 zunächst als Nachweis hochgeladen werden.

## § 6 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die erstmalige Immatrikulation in einen Studiengang, Teilstudiengang oder in ein Studienangebot an der Universität Osnabrück ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies bei erstmaliger Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15.05. und bei erstmaliger Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15.11. im Studierendenportal der Universität Osnabrück beantragen. <sup>2</sup>Die Immatrikulation ist ferner auf im Studierendenportal zu stellenden Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium nach der Immatrikulation im ersten Fachsemester wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Art. 12 a GG nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. <sup>3</sup>Der Nachweis über die abzuleistende Dienstpflicht ist im Studierendenportal hochzuladen. <sup>4</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. <sup>5</sup>Die Rücknahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn sich bereits eingeschriebene Studierende für das folgende Semester gemäß § 10 dieser Ordnung zurückmelden; das Recht der Exmatrikulation auf eigenen Antrag gemäß § 8 bleibt hiervon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die analoge Campuscard ist im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>2</sup>Im Falle der digitalen Campuscard wird diese seitens der Universität Osnabrück systemisch gesperrt.
- (3) Wird der Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation form- und fristgerecht gestellt und die analoge Campuscard im Studierendensekretariat eingereicht bzw. gesperrt, werden die für das entsprechende Semester geleisteten Abgaben und Entgelte auf das zuletzt einzahlende Konto erstattet.

## § 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
  1. die Zahlung des fälligen Semesterbeitrags, der Gebühren und Entgelte nach § 4 Absatz 3 Nr. 4 nicht nachgewiesen bzw. ein Zahlungseingang im Falle der digitalen Bezahlfunktion nicht zu verzeichnen ist,
  2. die Krankenkasse die Bestätigung über nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V die oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nr. 5 SGB V nicht elektronisch übermittelt, bzw. der Nachweis über die Erfüllung nicht nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 Satz 2 geführt wird,
  3. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
  4. das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Osnabrück oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation bereits erzielt wurde,
  5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit nichts Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot folgt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerbenden
  1. Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten haben; diese gelten auch als nicht eingehalten, wenn Bildungsausländer\*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sich nicht über uni-assist e.V. beworben haben;
  2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
  3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,

## § 8 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) <sup>1</sup>Studierende sind auf ihren im Studierendenportal der Universität Osnabrück zu stellenden Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. <sup>2</sup>Die Campuscard ist im Studierendensekretariat einzureichen bzw. wird seitens der Universität gesperrt.
- (2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt wird, zum Ende des laufenden Semesters. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen von § 6 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Antrag auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn im Studierendenportal der Universität gestellt und die analoge Campuscard innerhalb dieses Zeitraums im Studierendensekretariat der Universität eingereicht wird, werden die für das Semester geleisteten Abgaben und Entgelte auf zu das zuletzt einzahlende Konto erstattet. Die Universität Osnabrück hat im Falle der digitalen Campuscard diese unverzüglich nach Antragstellung zu sperren.

## § 9 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
  1. sie eine Abschlussprüfung bestanden
  - oder
  2. eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
  3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die Studierenden in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind oder
  4. die Immatrikulation in einen Studiengang befristet oder vom Eintritt bestimmter Ereignisse abhängig gemacht wurde (auflösende Bedingung), mit Fristablauf bzw. sofern die Studierenden dies zu vertreten haben, mit Eintritt der auflösenden Bedingung; die Immatrikulation in anderen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten bleibt davon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Semesterbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 4 Absatz 3 Nr. 4 nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Eintritt der auflösenden Bedingung nach § 19 Absatz 6 Nr. 2 NHG etwaig entstehende Langzeitstudiengebühren nicht entrichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Betreuung in einem eingestellten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot ausgelaufen ist; die Immatrikulation in anderen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten bleibt davon unberührt.

## § 10 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweils aktuellen Semesters fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli und für das Sommersemester grundsätzlich in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar rückzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt mit der Zahlung des jeweils fälligen Semesterbeitrages sowie der Gebühren und Entgelte gemäß §§ 11, 13, 18 Absatz 11, 20, 70 NHG auf das Konto der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Ohne die vollständige Zahlung gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.
- (3) Studierende sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die etwaig folgende Exmatrikulation zu mahnen (§ 9 Absatz 2).
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung ist die Verlängerung der Gültigkeit der Campuscard als Studierendenausweis für das Folgesemester, soweit diese nicht digital zur Verfügung gestellt wird, selbstständig durch die Studierenden an dafür eingerichteten Validierungsstationen vorzunehmen.

- (5) § 7 gilt entsprechend, wobei abweichend von § 7 Absatz 1 Nr. 4 eine bestandene Prüfung einer Rückmeldung dann nicht entgegensteht, wenn nach der anzuwendenden Prüfungsordnung ein Anspruch auf Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung besteht.

## § 11 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die im Studierendenportal für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG einen Antrag auf Beurlaubung stellen, sind zu beurlauben. <sup>2</sup>Der Nachweis über die abzuleistende Dienstpflicht ist im Studierendenportal hochzuladen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf im Studierendenportal der Universität Osnabrück zu stellenden Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. <sup>2</sup>Der wichtige Grund ist nachzuweisen; entsprechende Nachweise nach Absatz 3 sind im Studierendenportal hochzuladen. <sup>3</sup>Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. <sup>4</sup>Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges, von Teilstudiengängen oder Studienangebots grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. <sup>5</sup>Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesene studienzeitverlängernde eigene Erkrankung;
  2. durch ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Pflegekasse nachgewiesene erbrachte Pflegeleistungen naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich;
  3. ein Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder nach Bestätigung der Fachvertreter\*innen nachweislich förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt;
  4. durch das jeweilige Gremium nachgewiesene Mitwirkung als gewählte Vertreter\*innen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
  5. durch Auszug aus dem Mutterpass bzw. durch fachärztliches Attest nachgewiesene Schwangerschaft, durch Kopie der Geburtsurkunde nachgewiesener Mutterschutz oder durch Meldebescheinigung nachgewiesene Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde;
  6. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder nach Bestätigung der Fachvertreter\*innen nachweislich förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
  2. für zurückliegende Semester.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen oder zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie sonstige Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt i. Ü. die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) <sup>1</sup>Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. <sup>2</sup>Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.
- (7) Die Pflicht zur Entrichtung des Semesterbeitrages und der Entgelte wird, sofern nichts Anderweitiges geregelt ist, durch die Beurlaubung nicht berührt.

## § 12 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Universität Osnabrück immatrikuliert werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang, in Teilstudiengängen oder in einem Studienangebot mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang, Teilstudiengang oder ein weiteres Studienangebot mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn sie für den geplanten Studiengang, die geplanten Teilstudiengänge oder das geplante Studienangebot zugelassen worden sind. <sup>2</sup>Das Studium im geplanten Studiengang, in den geplanten Teilstudiengängen oder im geplanten Studienangebot muss eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellen und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen, den Teilstudiengängen oder Studienangeboten muss möglich sein. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass beide Studiengänge, die Teilstudiengänge oder Studienangebote innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (3) Studierende, die gemäß § 18 Absatz 8 Satz 4 NHG vorläufig zugangsberechtigt sind, werden gleichzeitig im grundständigen Studiengang und auflösend bedingt in dem, diesen Studiengang vertiefenden, Masterstudiengang eingeschrieben.

## § 13 Studienplatztausch

<sup>1</sup>Anträge auf Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind spätestens bis zum Vorlesungsbeginn über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einzureichen. <sup>2</sup>Ein Tausch setzt voraus, dass die Bewerbenden

1. für den gleichen Studiengang, Teilstudiengang oder das gleiche Studienangebot an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sind,
2. die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang, Teilstudiengang oder das Studienangebot an der Universität Osnabrück erfüllen,
3. sich innerhalb der Regelstudienzeit im gleichen Fachsemester befinden,
4. dem Fachsemester entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert haben,
5. einen vergleichbaren Studienplatz nachweisen; dieser ist nicht vergleichbar, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger oder unbefristeter gegen einen vorläufigen oder befristeten Studienplatz getauscht werden soll,
6. beide Hochschulen dem Tausch zustimmen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind

1. die für Tauschsemester aktuelle, endgültige und unbefristete Immatrikulationsbescheinigung unter Ausweisung des Fachsemesters,
2. nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs- und Zugangsordnungen erforderliche Unterlagen,
3. Nachweise über absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen,
4. Bestätigung der Hochschule über das Vorliegen eines vergleichbaren Studienplatzes nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 5,
5. die Zustimmung beider Hochschulen.

<sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Satz 3 Nrn. 6 bis 14 und Satz 4 entsprechend.

## § 14 Anpassungslehrgang für internationale Lehrkräfte

- (1) <sup>1</sup>Bildungsausländer\*innen müssen, sofern sie am Anpassungslehrgang teilnehmen wollen, die Immatrikulation für ein Wintersemester jeweils bis zum 30.9. und für ein Sommersemester jeweils bis zum 31.03. über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück beantragen. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Anstelle des Nachweises über die erworbene HZB ist das Anerkennungsschreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums hochzuladen.

- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation erfolgt, wenn der letzte geforderte Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Studierende im Anpassungslehrgang sind ausschließlich berechtigt, die in dem Anerkennungsschreiben geforderten Leistungsnachweise zu erbringen und die dafür erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. <sup>2</sup>Sie sind nicht berechtigt, einen Studienabschluss an der Universität Osnabrück zu erwerben.

## § 15 Gasthörernde

- (1) <sup>1</sup>Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörernde auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörernde ist, mit Ausnahme der Gasthörernden nach Absatz 5, die Zahlung der Gebühren gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 NHG i. V. m. der „Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Gasthörerinnen und Gasthörer“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Anlässlich des Antrages zur Berechnung der Gebühren ist im Bewerbungsportal anzugeben, welche der aus dem Gasthörernden-Programm zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungen besucht werden. <sup>2</sup>Der Besuch von außerhalb des Gasthörernden-Programms angebotenen Lehrveranstaltungen ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrenden zulässig. <sup>3</sup>Die Zustimmung ist mit Antragstellung im Bewerbungsportal hochzuladen.
- (3) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag als Gasthörernde ist für ein Wintersemester jeweils bis zum 15. Oktober und für ein Sommersemester jeweils bis zum 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Gasthörernde sind, soweit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 5 vorliegen, nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. <sup>2</sup>Sie können jedoch auf Antrag von den Lehrpersonen eine Bescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen bestätigt.
- (5) <sup>1</sup>In Abweichung zu Absatz 4 Satz 1 können im Rahmen des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ zugelassene Gasthörerinnen Prüfungen ablegen und Leistungspunkte erwerben. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Ordnung für das Propädeutikum. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für im Rahmen eines etwaig angebotenen „Gasthörernden Programms für Geflüchtete“ zugelassene Gasthörernde. <sup>4</sup>Der Antrag auf Aufnahme als Gasthörernde im „Gasthörernden-Programm für Geflüchtete“ ist in Abweichung zu Absatz 3 jeweils bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters im Bewerbungsportal zu stellen. <sup>5</sup>Anlässlich des Antrages sind hochzuladen
1. der Identitätsnachweis,
  2. der Nachweis über den Aufenthaltsstatus, mindestens jedoch die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMa),
  3. das Zeugnis über den Sekundarschulabschluss in vereidigter deutscher oder englischer Übersetzung,
  4. der Nachweis über die Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache (Niveau B1), im Falle des Besuchs deutschsprachiger Lehrveranstaltungen,
  5. der Nachweis über die Erlangung von Kenntnissen der englischen Sprache (Niveau B1), im Falle des Besuchs englischsprachiger Lehrveranstaltungen und
  6. soweit vorhanden, das Zeugnis über einen universitären Abschluss oder Übersichten über an einer Universität besuchte Lehrveranstaltungen, jeweils in vereidigter deutscher oder englischer Übersetzung.
- <sup>6</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 16 Frühstudierende

- (1) <sup>1</sup>Schüler\*innen, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können auf Antrag nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 NHG vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. <sup>2</sup>Eine Einschreibung an der Universität Osnabrück ist nur möglich, sofern die Antragssteller\*innen nicht bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht im Falle eines kooperativen Studienangebots. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Ordnung über Allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium.

- (2) Der Antrag auf Einschreibung muss spätestens eine Woche nach Zustellung der gemäß § 3 Nr. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium erteilten Befürwortung gestellt werden.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, Festlegung der Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en) sowie Angaben zum vorgesehenen Studienangebot.  
Angaben
  2. dazu, ob und in welcher Weise bereits eine Einschreibung an anderen Hochschulen vorliegt.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Antrags auf Einschreibung sind, soweit nicht bereits anlässlich des Zulassungsantrages erfolgt, Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität hochzuladen. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
1. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
  2. die Empfehlung, Feststellung und Befürwortung gemäß § 3 Nr. 1 und 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium.
- (5) <sup>1</sup>Frühstudierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweils aktuellen Semesters fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester jeweils für das entsprechende Winter- oder Sommersemester bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn online im Bewerbungsportal zurückzumelden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Rückmeldung ist auf insgesamt drei Semester beschränkt. <sup>3</sup>Sie ist zu versagen, wenn
1. die Empfehlung, Feststellung und/oder Befürwortung der Einschreibung gemäß Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 widerrufen wurde oder
  2. bei Schüler\*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 schriftlich widerrufen wurde.
- (6) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, in dem die allgemeine Hochschulreife oder eine dieser als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde. <sup>2</sup>Im Falle des Widerrufs nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2 erfolgt sie mit sofortiger Wirkung.

## § 17 Promovierende

<sup>1</sup>Promovierende sollen sich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 NHG als Promotionsstudierende einschreiben. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation, der Begutachtung und der Disputation müssen diese eingeschrieben sein. <sup>3</sup>Neben dem im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellenden Einschreibeantrag sind

1. das für das Promotionsvorhaben berechtigende Abschlusszeugnis,
2. die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion bzw. soweit aus der jeweiligen Promotionsordnung folgend, die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Promovend\*in

sowie

3. die Bestätigung über die Betreuungszusage

hochzuladen.

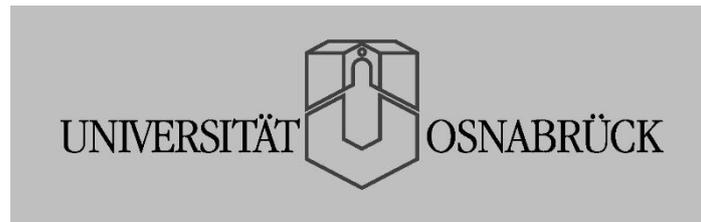
<sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 5 Absätze 3 Nrn. 7 und 8 entsprechend. <sup>4</sup>Bildungsausländer\*innen müssen in Abweichung zu Satz 3 Nr. 1 sowohl das Zeugnis über den Bachelorabschluss als auch über den Masterabschluss hochladen.

## § 18 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit vorstehend nicht anderweitig geregelt, die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich; sie werden von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

**§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Fassung der Immatrikulationsordnung.



ALLGEMEINE ORDNUNG  
ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN  
FÜR DIE STUDIENPLATZVERGABE IN  
GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

(§ 10 Absatz 1 NHZG)

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006  
beschlossen in der 103. Sitzung des Senates am 15.03.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2006 vom 30.03.2006, S. 110

Änderungen der §§ 3, 4 und 5  
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007  
beschlossen in der 109. Sitzung des Senates am 31.01.2007  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 121

Änderungen  
befürwortet in der 171. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 16.11.2022  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senates am 25.01.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 17

**INHALT:**

---

§ 1	Anwendungsbereich.....	19
§ 2	Teilnahme am Verfahren.....	19
§ 3	Auswahlverfahren.....	19
§ 4	Fachbezogene besondere Auswahlordnungen.....	20
§ 5	In-Kraft-Treten .....	21

(**Anlage** wird gesondert veröffentlicht)

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) i. V. m. der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 i. d. F. v. 11.1.2022 (Nds. GVBl 1/2022) hat der Senat der Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Die übrigen Studienplätze (20%) werden nach der Wartezeit vergeben. <sup>3</sup>Diese Ordnung findet keine Anwendung auf künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 6 und Absatz 11 NHZG.

## § 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg gemäß § 22 NHZVO abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

## § 3 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze wird entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 g) NHZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Durchschnittsnote oder Punktzahl) und den nach Maßgabe des Absatzes 2 gewichteten Einzelnoten getroffen. <sup>2</sup>Werden weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachgewiesen, gilt als Durchschnittsnote die Note 4,0. <sup>3</sup>Wer mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sich der Zulassungsantrag stützen soll. <sup>4</sup>Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz NHZG wird die Durchschnittsnote der HZB grundsätzlich mit 60 vom Hundert gewichtet. <sup>6</sup>Sofern in der HZB Leistungen der nach Absatz 2 zu gewichtenden Fächer nicht ausgewiesen sind, ist die Auswahlentscheidung der Universität nur nach der Durchschnittsnote der HZB zu treffen; eine solche Auswahlentscheidung ist in höchstens 10 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zulässig. <sup>7</sup>Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 bleiben dabei unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen im Sinne § 5 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 g) NHZG erfolgt in zwei gemäß Absatz 3 festgelegten Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre, die Auskunft über die fachspezifische Eignung geben. <sup>2</sup>Die herangezogene Note für jedes Unterrichtsfach ergibt sich aus der besten Zeugnisnote der letzten vier Schulhalbjahre. <sup>3</sup>Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt worden ist, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note 6. <sup>4</sup>Punkte von 0 bis 15 sind in Noten gemäß Absatz 3 umzurechnen. <sup>5</sup>Internationale Noten (Personen gemäß § 33 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 3 NHZVO) sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. <sup>6</sup>In der Regel muss eines der zu berücksichtigenden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. <sup>7</sup>Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. <sup>8</sup>Die beiden Unterrichtsfächer werden mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet.

- (3) Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

Punkte	Note	Punkte	Note
15	= 0,7	7	= 3,3
14	= 1	6	= 3,7
13	= 1,3	5	= 4
12	= 1,7	4	= 4,3
11	= 2	3	= 4,7
10	= 2,3	2	= 5
9	= 2,7	1	= 5,3
8	= 3	0	= 6

- (4) <sup>1</sup>Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden, setzt der zuständige Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates nach Anhörung der zuständigen Studienkommission fest. <sup>2</sup>Für jedes Unterrichtsfach darf höchstens ein Alternativfach zu Absatz 2 Satz 6 festgesetzt werden; die Festsetzung einer Rangfolge zwischen dem Unterrichtsfach und dem Alternativfach ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. <sup>4</sup>Wenn dem Präsidium nicht bis zum 31. Januar eines Jahres ein Beschluss des Fachbereiches vorliegt, setzt das Präsidium durch Beschluss fest, welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden. <sup>5</sup>Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer werden nach der Genehmigung durch das Präsidium in einer **Anlage** zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (5) <sup>1</sup>Es wird aufgrund des Absatzes 1 eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Die Rangfolge ergibt sich aus der nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 8 ermittelten Verfahrensnote (60% HZB, 40% Fächergewichtung). <sup>3</sup>Die Verfahrensnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. <sup>4</sup>Es wird nicht gerundet. <sup>5</sup>Bei Rangleichheit gilt § 30 Absatz 1 NHZVO.
- (6) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Auswahl obliegt dem Präsidium (staatliche Angelegenheit). <sup>2</sup>Sie wird von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

#### § 4 Fachbezogene besondere Auswahlordnungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Absatz 2 können die Fachbereiche in fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen regeln, dass die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze
1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Absatz 7 Nr. 1 NHZG),
- oder
2. gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 1. Halbsatz NHZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einem oder mehreren der Kriterien nach Satz 2 wobei dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erhebliche Bedeutung zukommen muss,
- oder
3. gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NHZG nach einer Kombination des Kriteriums nach Satz 2 Buchstabe a) mit mindestens einem Kriterium nach Satz 2 Buchstaben b) bis f) (§ 5 Absatz 7 Nr. 3 NHZG)
- vergeben werden. 50% müssen nach Nr. 2 und höchstens 20% dürfen nach Nr. 3 vergeben werden.

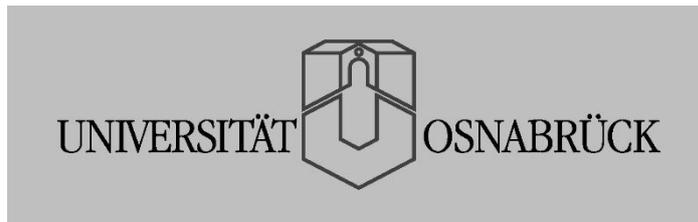
<sup>2</sup>Auswahlkriterien können gemäß § 5 Absatz 7 Nr. 2 Buchstaben a) bis f) NHZG sein

- a) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierendeneignungstests,
- b) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerbenden durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c) das Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die Aufschluss über die Eignung der Bewerbenden für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben,

- d) die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - e) die Art einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  - f) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) <sup>1</sup>Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen legen die Quotierung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) bis c) sowie die Kriterien nach Absatz 1 Satz 2 fest, die Berücksichtigung finden sollen. <sup>2</sup>Die Kriterien sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. <sup>5</sup>Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und eine sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit gewährleisten. <sup>6</sup>Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, so muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 wird für jeden Studiengang, für den eine fachbezogene besondere Auswahlordnung erlassen wird, eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen.
- (4) Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



# ORDNUNG

ÜBER ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DER ZULASSUNG INNERHALB DES VERGABEVERFAHRENS

IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

MIT ÖRTLICHEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

UND

ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF ZULASSUNG AUßERHALB

DES VERGABEVERFAHRENS

UND DER FESTGESETZTEN KAPAZITÄT

(ALLGEMEINE ZULASSUNGSORDNUNG – AZO)

Neufassung

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

nach Stellungnahme

der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) in der 171. Sitzung am

16.11.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 22

**INHALT:**

---

§ 1	Anwendungsbereich.....	24
§ 2	Erläuterungen.....	24
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	25
§ 4	Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens .....	25
§ 5	Frist und Form von Anträgen auf Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens .....	26
§ 6	Ergänzende Anträge innerhalb des Vergabeverfahrens.....	27
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	28
§ 8	Antrag auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität .....	28
§ 9	In-Kraft-Treten .....	29

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 41 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 5, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3, § 33 Absatz 3 i. V. m. § 2 Ziffern 3 und 4 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO), § 4 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 1 des Hochschulzugangsgesetzes (NHZG) in der jeweils geltenden Fassung die Ordnung über allgemeine Bestimmungen der Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität (Allgemeine Zulassungsordnung – AZO) beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung enthält allgemeine Bestimmungen

- a. zu formalen Bestimmungen der Zulassung zum Studium innerhalb des Vergabeverfahrens in grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück

sowie

- b. zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück.

<sup>2</sup>Regelungen zum Auswahlverfahren ergeben sich ferner aus der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt wird.
- (2) **Bildungsausländer\*innen** sind deutsche und ausländische Staatsangehörige, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- (3) <sup>1</sup>**Bildungsinländer\*innen** sind alle deutschen und ausländischen Staatsangehörigen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 NHG sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Absolvent\*innen des Studienkollegs; diese gehören der Gruppe der Bildungsausländer\*innen an.
- (4) **DoSV** (Dialogorientiertes Serviceverfahren) ist ein Koordinierungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zur Studienplatzvergabe.
- (5) Das Studium in einem **grundständigen Studiengang** zielt ab auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (6) **Hochschulstart** ist das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung.
- (7) **Hochschulzugangsberechtigung** (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der Universität Osnabrück aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (8) **Studiengang** ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (9) <sup>1</sup>**Studienkollegs** sind Bildungseinrichtungen, die internationalen Studienbewerbenden, deren Hochschulzugangsberechtigung keinen direkten Zugang zum Studium in Deutschland eröffnet, die Möglichkeit bieten, sich auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. <sup>2</sup>Die bestandene Feststellungsprüfung eröffnet den direkten (fachgebundenen) Hochschulzugang in Deutschland.
- (10) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern/Fachrichtungen mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich jeweils um **Teilstudiengänge**.
- (11) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.

- (12) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (13) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

### § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktion der Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

### § 4 Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens

Die Zulassung setzt grundsätzlich voraus, dass die Bewerbenden

1. die nach dem NHG für den gewünschten Studiengang oder gewünschten Teilstudiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. die in den jeweiligen Ordnungen des gewünschten Studiengangs oder Teilstudiengangs darüber hinaus festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und in künstlerisch wissenschaftlichen Studiengängen über eine besondere künstlerische Befähigung verfügen,

3. in dem gewünschten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
4. ein Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Osnabrück oder an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht bereits erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewünschten Studiengang oder Teilstudiengang zu erwerbende fachliche Qualifikation nicht bereits erzielt haben.

## § 5 Frist und Form von Anträgen auf Zulassung innerhalb des Vergabeverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang ist für das Wintersemester grundsätzlich bis zum 15. Juli und für das Sommersemester grundsätzlich bis zum 15. Januar zu beantragen. <sup>2</sup>Werden für einen Bewerbungszeitraum mehrere Anträge gestellt, wird nur über den zuletzt fristgerecht gestellten Zulassungsantrag entschieden. <sup>3</sup>Bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. <sup>4</sup>Sofern die Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Teilstudiengang begehrt wird, gelten diese Fristen auch für den weiteren gewünschten etwaig zulassungsfreien Teilstudiengang sowie bei gewünschter Zulassung in ein höheres Fachsemester.
- (2) Zulassungsanträge sind, soweit nachfolgend nichts Anderweitiges geregelt ist, online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Abgabe von Zulassungsanträgen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück auf Vergabe eines Studienplatzes in einem im DoSV koordinierten Studiengang, erfordert gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 4 NHZVO, dass sich die Bewerbenden zuvor über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart) registrieren. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück gibt auf ihrer Homepage bis zum jeweiligen Bewerbungsbeginn bekannt, welche Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, das jeweilige Aufnahmesemester und welche Studiengänge über das DoSV koordiniert werden.
- (4) Bildungsausländer\*innen **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V..
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten
  1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester  
sowie Angaben
  2. zur Art der erworbenen HZB,
  3. zur Dauer einer etwaigen Berufsausbildung,
  4. zum Zeitpunkt eines etwaigen Berufsabschlusses,
  5. zu Zeiten einer etwaigen Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
  6. darüber, in welchen Studiengängen oder Teilstudiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren und
  7. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) <sup>1</sup>Anlässlich des Antrags auf Zulassung sind, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist, Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 im PDF-Format im Falle ergänzender Anträge Unterlagen nach § 6 im Bewerbungsportal der Universität hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen. <sup>3</sup>Hochzuladen sind
  1. das Zeugnis über die erworbene HZB bzw. Zeugnisse über etwaig erworbene Hochschulabschlüsse; sofern nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst zusätzlich in vereidigter deutscher oder englischer Übersetzung,

2. soweit erforderlich, Nachweise gemäß § 4 Nr. 2,
3. beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
4. im Falle der Nr. 3 die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle,
5. von Bildungsausländer\*innen die Einstufungs- bzw. Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle, sowie der Nachweis über die Erlangung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und
6. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben sind

1. eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  2. eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  3. eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Zulassung zur Folge haben können,
  4. eine Annahmeerklärung sowie
  5. eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren, soweit die Studienplatzvergabe nicht über DoSV koordiniert wird bzw. die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragt wird.
- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht gestellt oder erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 3 nicht fristgerecht ein, sind diese Anträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 6 Ergänzende Anträge innerhalb des Vergabeverfahrens**

- (1) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 24 NHZVO gestellt, sind eine formlose Begründung für das Vorliegen eines Härtefalls sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen hochzuladen.
- (2) Sofern ein Antrag auf Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 25 NHZVO gestellt wird, sind der Nachweis über das abgeschlossene Erststudium und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums unter Beachtung der Anlage 1 zu § 25 Absatz 1 Satz 3 NHZVO aufgeführten Gründe hochzuladen.
- (3) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Berufsqualifiziertenquote nach § 26 NHZVO gestellt, ist das zum Zugang berechtigende Zeugnis hochzuladen.
- (4) Wird ein Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 31 NHZVO gestellt, sind
  - a. der Nachweis über einen abgeleisteten Dienst
  - oder
  - b. im Falle der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer nahen angehörenden Person, ein Nachweis über bis zur Dauer von drei Jahren erbrachte Betreuungs- oder Pflegeleistungen,
  - und
  - c. der frühere Zulassungsbescheid im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.
- (5) § 5 Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung nach Maßgabe der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern im Zuge der Zulassung Auflagen erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. <sup>7</sup>Entsprechendes gilt sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, erfolgt die Ablehnung über Hochschulstart.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach Maßgabe der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gelten die Regelungen der NHZVO.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - (a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
  - oder
  - (b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 6 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 6 Satz 4 abzugeben.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

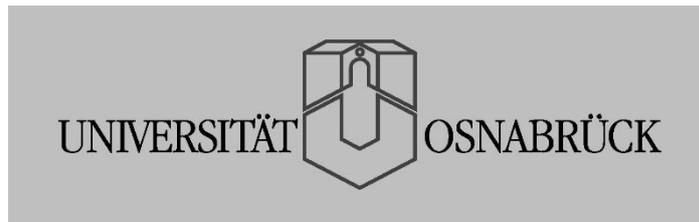
## § 8 Antrag auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität

- (1) <sup>1</sup>Sofern Studieninteressierte beabsichtigen, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt werden. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe von Studienplätzen im jeweils anstehenden Vergabesemester.
- (2) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist, wer sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht auf einen Studienplatz in demselben Studiengang oder Teilstudiengang innerhalb der festgesetzten Kapazität beworben hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist nicht antragsberechtigt, wer keinen Studienplatz erhalten hat, weil die Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

- (3) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>§ 4 und § 5 Absatz 5 Nrn. 1 bis 7 sowie Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Zugleich treten die „Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ und die „Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) der Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe“ außer Kraft.



ORDNUNG  
ÜBER ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
ZUR EINSCHREIBUNG VON  
FRÜHSTUDIERENDEN UND ZUM FRÜHSTUDIUM

Neufassung  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
nach Stellungnahme  
der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
in der 171. Sitzung am 16.11.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 30

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines .....	32
§ 2	Rechte und Pflichten .....	32
§ 3	Voraussetzungen zur Einschreibung .....	32
§ 4	In-Kraft-Treten .....	32

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß §19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S.69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), die folgende Ordnung über Allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium beschlossen.

## § 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Schüler\*innen der Oberstufe können gemäß § 19 Abs. 4 NHG auf Antrag nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung als Frühstudierende eingeschrieben werden. <sup>2</sup>Frühstudierende sind von der Zahlung von Studienbeiträgen, Studiengebühren, Abgaben und Entgelten befreit. <sup>4</sup>Eine Mitgliedschaft nach § 16 NHG wird nicht begründet. <sup>5</sup>Anlässlich eines Frühstudiums an der Universität Osnabrück verbrachte Semester zählen nicht als Hochschulsemester. <sup>6</sup>Frühstudierende erhalten keine Campuscard oder Immatrikulationsbescheinigung im Sinne der Immatrikulationsordnung.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) <sup>1</sup>Frühstudierende haben das Recht, über die Dauer von höchstens vier Semestern an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des universitären grundständigen Studienangebots teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung, welche Veranstaltungen in welchem Umfang für Frühstudierende zur Verfügung stehen, treffen die jeweiligen Lehrpersonen in Abstimmung mit den Interessierten. <sup>3</sup>Die Verfügbarkeit von Plätzen in gewünschten Lehrveranstaltungen kann von diesen als Auswahlkriterium herangezogen werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 2 kann jederzeit, auch während der Vorlesungszeit aufgehoben werden, insbesondere sofern entsprechende Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen.
- (2) <sup>1</sup>Frühstudierende haben die Möglichkeit, Leistungen im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten in einem Semester zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme, erbrachte Leistungen und erworbene Leistungspunkte wird auf Antrag eine Bescheinigung durch das zuständige Prüfungsamt ausgestellt. <sup>3</sup>Studiennachweise und Prüfungsleistungen, die erfolgreich erbracht wurden, werden auf Antrag bei Aufnahme eines späteren Studiums an der Universität Osnabrück anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (3) Frühstudierende können die zur Durchführung des Frühstudiums erforderlichen Einrichtungen der Universität nutzen. Näheres folgt aus den jeweiligen Nutzungsordnungen.
- (4) Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Frühstudium mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Risiken obliegt ausschließlich den Schüler\*innen.

## § 3 Voraussetzungen zur Einschreibung

<sup>1</sup>Die Einschreibung setzt voraus, dass

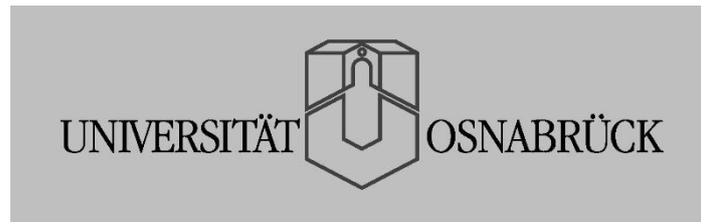
1. die Schüler\*innen von der Schule als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden und diese die Aufnahme des Frühstudiums empfiehlt,

und

2. für die Universität Osnabrück die Fachstudienberatung des jeweiligen Fachs die überdurchschnittliche Begabung und fachliche Eignung der Schüler\*innen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen feststellt sowie eine in der Zentralen Studienberatung (ZSB) damit betraute Person, die Aufnahme des Frühstudiums nach Durchführung eines Motivationsgesprächs befürwortet.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



# ORDNUNG

## ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

### FÜR BEURLAUBTE STUDIERENDE

#### Neufassung

beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010  
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)  
in der 88. Sitzung am 15.09.2010  
genehmigt in der 150. Sitzung des Präsidiums am 25.11.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2011 vom 16.02.2011, S. 3

#### Änderungen von §§ 1 ff.

beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015  
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)  
in der 119. Sitzung am 11.03.2015  
genehmigt in der 225. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 91

#### Redaktionelle Änderung

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
nach Stellungnahme der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
in der 171. Sitzung am 16.11.2022  
genehmigt in der 370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 33

**INHALT:**

---

§ 1	Teilnahme an Prüfungen .....	35
§ 2	Prüfungsgebühren .....	35
§ 3	In-Kraft-Treten .....	35

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 7 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007, S. 69), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende beschlossen.

## **§ 1 Teilnahme an Prüfungen**

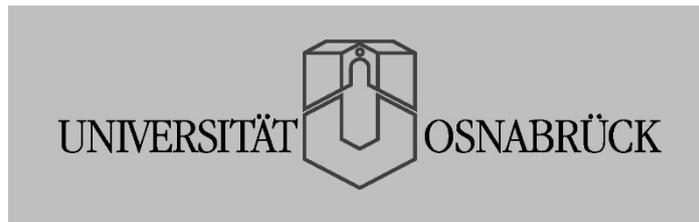
- (1) Studierende, die aufgrund eines Studienaufenthalts im Ausland beurlaubt sind (§ 11 Absatz 3 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück), sind berechtigt, auch während des Zeitraums der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Studierende, die aus einem anderen Grund als einem Studienaufenthalt im Ausland beurlaubt sind, dürfen weiterhin während ihrer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbringen.

## **§ 2 Prüfungsgebühren**

Gesonderte Prüfungsgebühren werden für Prüfungen, die nach § 1 Absatz 1 absolviert werden, nicht erhoben.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



ORDNUNG  
FÜR DAS GASTHÖRENDEN-PROGRAMM  
FÜR GEFLÜCHTETE

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016  
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 165

Änderung  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
nach Stellungnahme der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
in der 171. Sitzung am 16.11.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 36

**INHALT :**

---

Präambel: .....	38
§ 1 Teilnahmeberechtigung.....	38
§ 2 Bewerbung .....	38
§ 3 Status .....	38
§ 4 Umfang des Programms .....	38
§ 5 Inkrafttreten .....	39

## Präambel:

<sup>1</sup>Ziel des Gasthörenden-Programms für Geflüchtete ist, studieninteressierten Geflüchteten die Möglichkeit zu eröffnen, als Gasthörer\*innen an bestimmten Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück teilzunehmen und in gewissem Umfang Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme und erbrachte Leistungen werden in einem Zertifikat bescheinigt.

## § 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Teilnahmeberechtigt sind Personen, die
- a) einen Asylantrag gestellt haben und
  - b) die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)) mindestens die Voraussetzungen für den indirekten Hochschulzugang (Zugang zum Studienkolleg) erfüllen.

<sup>2</sup>Personen, die ihren Bildungsverlauf lückenlos darlegen und glaubhaft machen können, über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung zu verfügen, diese aber fluchtbedingt nicht nachweisen können, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls zur Teilnahme berechtigt.

- (2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen des Programms ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und für die Teilnahme an englischsprachigen Veranstaltungen des Programms der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. <sup>2</sup>Zum Nachweis ist ein entsprechender Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück oder ein laut Vorgaben der Kultusministerkonferenz anerkannter Sprachtest ausreichend.

## § 2 Bewerbung

Für die Bewerbungen zur Aufnahme im Gasthörenden-Programm für Geflüchtete gelten die Regelungen des § 15 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung

## § 3 Status

- (1) <sup>1</sup>Bei erfolgreicher Aufnahme in das Programm werden die Teilnehmenden als Gasthörer\*innen aufgenommen. <sup>2</sup>Eine Gebühr nach der „Gebührenordnung für Gasthörer\*innen und Gasthörer der Universität Osnabrück“ wird nicht erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück sind die Teilnehmenden nach Maßgabe des § 4 zur Erbringung von Leistungen in den Veranstaltungen, für die sie zugelassen wurden, berechtigt. <sup>2</sup>Für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen wird keine Gebühr erhoben.

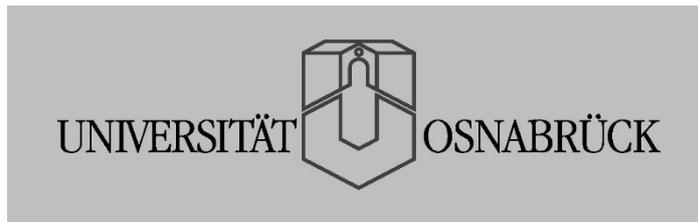
## § 4 Umfang des Programms

- (1) Das Gasthörenden-Programm für Geflüchtete umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück und die Möglichkeit der Leistungserbringung in diesen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten in einem Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die Berechtigung zur Teilnahme setzt voraus, dass eine Teilnahme unter kapazitären Gesichtspunkten möglich ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Teilnahme und die Möglichkeit der Leistungserbringung treffen die jeweiligen Lehrenden.
- (3) Eine Teilnahme am Gasthörenden-Programm für Geflüchtete soll sich auf höchstens vier Semester beschränken.
- (4) Über die erfolgreiche Teilnahme, erbrachte Leistungen und erworbene Leistungspunkte wird ein Zertifikat ausgestellt.

- (5) Die in dem Zertifikat nach Absatz 4 bescheinigten Leistungen und ECTS-Punkte können auf Antrag bei Aufnahme eines späteren Studiums an der Universität Osnabrück anerkannt werden, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



# ORDNUNG

**für die Verarbeitung personenbezogener Daten  
von Studienplatzbewerbenden sowie von Mitgliedern und  
Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder  
Arbeitsverhältnis zu ihr stehen  
(Datenverarbeitungsordnung)**

(gemäß § 17 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 3

geändert in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 855

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 971

geändert in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 94

geändert in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
nach der Stellungnahme in der 25. Sitzung  
der Kommission für Information und Kommunikation am 02.11.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 40

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines .....	42
§ 2	Zulassung .....	42
§ 3	Einschreibung .....	43
§ 4	Rückmeldung .....	44
§ 5	Beurlaubung .....	44
§ 6	Exmatrikulation .....	44
§ 7	Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	44
§ 8	Gasthörernde .....	45
§ 9	Promotionsstudierende .....	45
§ 10	Frühstudierende .....	46
§ 11	Studienplatztausch .....	46
§ 12	Campuscard, Immatrikulationsbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung im Sinne des § 9 BAföG/BVG, Studienverlaufsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung .....	46
§ 13	Änderung persönlicher Daten .....	47
§ 14	Prüfungsverwaltung .....	47
§ 15	Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen .....	48
§ 16	Personenbezogene Merkmale .....	49
§ 17	Übermittlung von Daten .....	49
§ 18	Technisch-organisatorische Maßnahmen .....	49
§ 19	Löschpflichten .....	50
§ 20	Verfahren zur Datenverarbeitung .....	51
§ 21	In-Kraft-Treten .....	51

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 218), die folgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Personen, die sich auf einen Studienplatz bewerben (Studienplatzbewerbende), von Studierenden, von sonstigen Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter Beachtung des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Erhebung bzw. Befreiung von Gebühren und Entgelten, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Vergabe von Landes- und Deutschlandstipendien, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Universitätsmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach §§ 3, 5 sowie § 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Ordnung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 sind das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG), das NHG, insbesondere § 17 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG), die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO), die BAföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben, erforderlichen Daten erheben. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung, sowie ferner zur Durchführung des HStatG sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder nutzen. <sup>2</sup>Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (6) <sup>1</sup>Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht. <sup>2</sup>Ist das Löschen einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen zu den Löschpflichten enthält § 19 dieser Ordnung.

## § 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von Studienplatzbewerbenden für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
  1. Familienname (ggf. Geburtsname),
  2. Vorname(n),
  3. Geburtsort,
  4. Geburtsdatum,
  5. Geschlecht,
  6. Anschrift(en),
  7. Telefonnummer(n),
  8. E-Mail-Adresse(n),

9. Staatsangehörigkeit(en),
  10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
    - a) Studienqualifikationen (Art der Hochschulzugangsberechtigung [HZB], Durchschnittsnote, Datum, Land/Staat, Stadt/Kreis der Ausfertigung),
    - b) weitere Auswahlkriterien gemäß der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen der Universität Osnabrück,
  11. Studiengang, Studienfach, Fachsemester und angestrebter Studienabschluss,
  12. Angaben zu einem früheren/derzeitigen Studium an derselben oder einer anderen Hochschule im In- und Ausland (unter anderem Land/Staat, Name der Hochschule, Abschluss, Studiengang, Teilstudiengang, Studienangebot, Fach, Studienform, Zeitpunkt der Ersteinschreibung, bisherige Hochschulsesemester (Praxissemester, Urlaubssemester, Semester am Studienkolleg), Datum der Prüfung, Prüfung, Note; ggf. endgültiges Nichtbestehen einer verpflichtend zu absolvierenden Prüfung oder der Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang, Verlust des Prüfungsanspruchs,
  13. beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
  14. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 31 Absatz 1 NHZVO sowie der frühere Zulassungsbescheid bei einem Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 31 NHZVO,
  15. Dauer einer Berufsausbildung,
  16. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
  17. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
  18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 24 NHZVO (außergewöhnliche Härte),
  19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 25 NHZVO,
  20. bei Studienplatzbewerbenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die Einstufungs- und Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle sowie den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
  21. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
  22. beim Antrag auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität ein Aufnahmeantrag im Sinne des § 8 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) der Universität Osnabrück.
- (2) Die Daten und Angaben der Bewerbenden, die sich nicht einschreiben, werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht, die Löschfrist ergibt sich aus § 19.

### § 3 Einschreibung

Die Universität erhebt für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 17 und 20 bis 22,
2. Hörendenstatus,
3. Studententyp,
4. vorangegangene und aktuelle Immatrikulation, Ersteinschreibung/Neueinschreibung,
5. Auslandsstudium (früherer Auslandsaufenthalt, Land, Dauer, Art des Aufenthalts und Programms) und im Falle einer in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeit im Ausland ein entsprechender Nachweis über Dauer und Zeitraum,
6. Hochschulsesemester,
7. Fachsemester,
8. (individuelle) Regelstudienzeit,
9. abgelegte Zwischenprüfung/Vorexamen,

10. Fachbereichszugehörigkeit,
11. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung, erforderliche Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen und Anrechnung-/Einstufungsempfehlung,
12. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums und ein entsprechender Nachweis,
13. die Meldung einer gesetzlichen Krankenversicherung über die Erfüllung oder Befreiung der Krankenversicherungspflicht (§ 199a SGBV),
14. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, ggf. Langzeitstudiengebühr oder sonstige Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG,
15. passbildähnliches Lichtbild für die Campuscard,
16. Art und Dauer der Studienunterbrechungen (Anzahl der Unterbrechungssemester),
17. Ort der angestrebten Abschlussprüfung (Staat),
18. Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, und im Falle der Kinderbetreuung die Geburtsurkunde und eine aktuelle Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes sowie ggf. weitere erforderliche Nachweise gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NHG,
19. Pflege einer pflegebedürftigen nahen angehörenden Person im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie ein Nachweis über zu erbringende Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich,
20. Nachweise im Sinne des § 14 Absatz 2 NHG zum Erlass von etwaigen Gebühren und Entgelten.

#### **§ 4 Rückmeldung**

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität zusätzlich zu den bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten folgende Daten:

1. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Langzeitstudiengebühr oder sonstigen Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG,
2. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
  - a) Ausschluss vom Studium und
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

#### **§ 5 Beurlaubung**

<sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die für die Einschreibung gespeicherten Daten. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

#### **§ 6 Exmatrikulation**

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die für die Einschreibung gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

#### **§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Nr. 1 bis 10.

## § 8 Gasthörernde

- (1) Die Universität erhebt von Gasthörernden für die Aufnahme als Gasthörernde und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
  1. Name (Angabe Geburtsname freiwillig),
  2. Vorname(n),
  3. Geburtsdatum,
  4. Geburtsort,
  5. Geschlecht,
  6. Anschrift(en),
  7. Staatsangehörigkeit(en),
  8. gewünschte Lehrveranstaltung(en),
  9. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule,
  10. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
  11. Anzahl der Semesterwochenstunden,
  12. E-Mail-Adresse(n),
  13. Telefonnummer(n).
  
- (2) <sup>1</sup>Die Universität erhebt von Gasthörernden für die Aufnahme in das Gasthörernden-Programm für Geflüchtete zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Daten:
  1. Kopie des Passes und des Aufenthaltsstatus (mindestens Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende ([BÜMA])),
  2. Kopie des Sekundarabschlusses (in deutscher oder englischer Übersetzung),
  3. Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse (B1-Niveau), falls deutschsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
  4. Kopie des Nachweises englischer Sprachkenntnisse (B1-Niveau), falls englischsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
  5. ggf. Kopie des Universitätsdiploms oder der Übersichten über an der Universität besuchten Kurse (in deutscher oder englischer Übersetzung),
  6. Darstellung des lückenlosen Bildungsverlaufs,
  7. bei der Teilnahme an Prüfungen die Daten nach § 14.

## § 9 Promotionsstudierende

Die Universität erhebt von den Promotionsstudierenden neben den Daten nach § 3 folgende Daten:

1. Bundesland, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der ersten Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der ersten Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
2. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
3. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
4. Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
5. Art der Promotion,

6. Promotionsfach, Fachbereichszugehörigkeit,
7. Art der Registrierung als Promovierende,
8. Immatrikulation als Promotionsstudierende,
9. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens,
10. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
11. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,
12. Art der Dissertation,
13. die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion bzw. soweit aus der jeweiligen Promotionsordnung folgend, die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Promovierende sowie
14. die Bestätigung über die Betreuungszusage.

## § 10 Frühstudierende

Die Universität erhebt von Schülerinnen und Schülern für die Einschreibung als Frühstudierende folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Absatz 1 Nrn. 1 – 9,
2. Angaben zum vorgesehenen Studienangebot,
3. Angaben, ob und in welcher Weise bereits eine Einschreibung an anderen Hochschulen vorliegt,
4. die Empfehlung, Feststellung und die Befürwortung gemäß § 3 Nrn. 1 und 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium.

## § 11 Studienplatztausch

Die Universität erhebt von Antragsstellenden auf Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Angaben und Daten nach § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 9, § 3 Nrn. 11, 13, 16,
2. die für Tauschsemester aktuelle, endgültige und unbefristete Immatrikulationsbescheinigung unter Ausweisung des Fachsemesters,
3. nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs- und Zugangsordnungen erforderliche Unterlagen,
4. Nachweise über absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen,
5. Bestätigung der Hochschule über das Vorliegen eines vergleichbaren Studienplatzes nach Maßgabe des § 13 Satz 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück,
6. die Zustimmung beider Hochschulen.

## § 12 Campuscard, Immatrikulationsbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung im Sinne des § 9 BAföG/BVG, Studienverlaufsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung

- (1) <sup>1</sup>Als Studierendenausweis dient die Campuscard. <sup>2</sup>Näheres regelt die Ordnung zur Nutzung der Campuscard in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Immatrikulationsbescheinigung und die Immatrikulationsbescheinigung im Sinne des § 9 BAföG/BVG kann zusätzlich zu den Daten der Campuscard folgende personenbezogene Angaben enthalten:
  1. Vorname(n) laut Identitätsnachweis,
  2. Geburtsname,
  3. Geburtsdatum,
  4. Geburtsort,

5. Anschrift,
  6. Datum der erstmaligen Einschreibung,
  7. Semesterangabe,
  8. Hochschulsemester,
  9. Urlaubssemester,
  10. Studiengang und Fachsemester,
  11. angestrebter Studienabschluss,
  12. (individuelle) Regelstudienzeit.
- (3) Die Studienverlaufsbescheinigung kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
1. eine Auflistung der an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Semester,
  2. den Status der Studierenden (Ersteinschreibung/Neueinschreibung, Rückmeldung),
  3. das Beendigungsdatum.
- (4) Die Exmatrikulationsbescheinigung kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
1. das Datum der Exmatrikulationsbescheinigung,
  2. das Datum, zu dem die Studierenden exmatrikuliert sind,
  3. den Grund der Exmatrikulation.
- (5) Die Bescheinigung zum Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
1. eine Auflistung der an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Studiendauer/Ausbildungszeiten,
  2. das letzte Fachsemester der Studiengänge.
- (6) Die Gebührenübersicht kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
1. eine Auflistung der an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Semester,
  2. eine Auflistung der zu zahlenden Gebühren an der Universität Osnabrück,
  3. eine Auflistung der gezahlten Gebühren an der Universität Osnabrück.

### **§ 13 Änderung persönlicher Daten**

- (1) Mitglieder sowie Angehörige der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

### **§ 14 Prüfungsverwaltung**

- (1) In Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Nrn. 1 bis 9 sowie deren Änderungen gemäß § 13.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweise über Praktika,
  2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
  3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
  4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
  5. Prüfungsfächer,
  6. Prüfende,
  7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
1. Prüfungsergebnisse (und Gesamtnote),
  2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen, Rücktritte oder Nachteilsausgleiche,
  3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils),
  4. bei elektronischen Prüfungen:
    - a) Nutzerkennung,
    - b) IP-Adresse,
    - c) Zeitpunkte der Bearbeitung und Übermittlung von Prüfungsaufgaben.
- (4) Welche Daten bei der Durchführung von Online-Prüfungen verarbeitet werden, wird in einer gesonderten nach § 7 Absatz 4 NHG zu beschließenden Ordnung geregelt.
- (5) Von den Studierenden sind Angaben zu temporären, studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu machen (Land/Staat, Dauer, Art des Auslandsaufenthaltes, Art des Mobilitätsprogramms, im Ausland erworbene hier für den Studiengang anerkannte ECTS-Leistungspunkte).

## **§ 15 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen**

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten verarbeitet:
1. Familienname (ggf. Geburtsname),
  2. Vorname(n),
  3. Geburtsdatum,
  4. Geschlecht,
  5. Anschrift(en),
  6. E-Mail-Adresse(n),
  7. Telefonnummer(n),
  8. Studiengänge und -abschlüsse,
  9. Semester der Exmatrikulation,
  10. Semester des Studienanfanges,
  11. Staatsangehörigkeit.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr gestanden haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerbendenummer, Matrikelnummer, Gasthörendenummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
  - a) Ersteinschreibung,
  - b) Neueinschreibung,
  - c) Rückmeldung,
  - d) Beurlaubung,
  - e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft bzw. der Studentenwerksbeitragsatzung,
7. Meldungen der Krankenversicherung.

## § 17 Übermittlung von Daten

- (1) <sup>1</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden, gesetzliche Krankenkassen) vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ansonsten gilt § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen nur mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.
- (3) <sup>1</sup>Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. <sup>2</sup>Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 5 Absatz 1 Satz 2 NDSG zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

## § 18 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen legt die Universität geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Die Maßnahmen umfassen folgende Kategorien:
  1. Zutrittskontrolle  
Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

## 2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

## 3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

## 4. Trennbarkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

## 5. Pseudonymisierung

Maßnahmen, die zu Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

## 6. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

## 7. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

## 8. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

## 9. Wiederherstellbarkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.

## 10. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig (jährlich) auf Wirksamkeit geprüft.

## § 19 Löschpflichten

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur so lange gespeichert und verarbeitet werden, wie sie für den jeweils definierten Zweck benötigt werden. <sup>2</sup>Wenn der Zweck nicht (mehr) besteht, müssen sie gelöscht werden, sofern dem keine gesetzlichen Speicherungs- oder Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (2) Die Aufbewahrungspflicht für Akten, Bände oder Vorgänge beträgt nach niedersächsischem Recht grundsätzlich 15 Jahre, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre für:
  1. alle Prüfungsunterlagen zu den ausgelaufenen Studiengängen (Diplom- oder Magisterprüfungen), wie:
    - a) schriftliche und materielle Prüfungsarbeiten inkl. der darauf bezogenen Gutachten sowie Niederschriften mündlicher Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, künstlerische Werke, Protokolle etc.),
    - b) Abschlussarbeiten,
    - c) einzelfallbezogene Prüfungsunterlagen (z. B. Atteste, Anerkennungsunterlagen, Antrag auf Zulassung zur Diplom- oder Magisterarbeit, Bescheide, Gutachten),

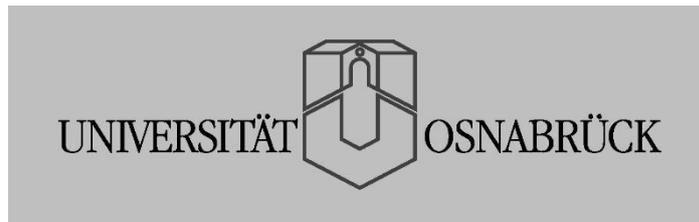
2. Protokolle der Prüfungsausschüsse,
  3. Studierendenakten,
  4. Unterlagen zur Praktikumsverwaltung im Bereich der Lehrerbildung,
  5. Unterlagen zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienplatzbewerber,
  6. Unterlagen zu Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für Lehrerfortbildung.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre für alle Prüfungsunterlagen zu Bachelor- und Masterprüfungen, wie:
1. schriftliche und materielle Prüfungsarbeiten inklusive der darauf bezogenen Gutachten sowie Niederschriften mündlicher Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, künstlerische Werke, Protokolle etc.),
  2. Bachelor- und Masterarbeiten,
  3. einzelfallbezogene Prüfungsunterlagen (z. B. Atteste, Anerkennungsunterlagen, Antrag auf Zulassung zu Prüfungen, Bescheide, Gutachten).
- (5) Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr für alle Unterlagen zu Studienplatzbewerbungen, wenn kein Studium an der Universität aufgenommen wurde.
- (6) Im Falle der Löschung orientiert sich das Löschkonzept an der Norm DIN 66398.

## § 20 Verfahren zur Datenverarbeitung

- (1) Die eingesetzten Verfahren der Datenverarbeitung sind in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) durch die jeweiligen Organisationseinheiten zu dokumentieren.
- (2) Diese Verfahrensbeschreibungen beinhalten folgende Elemente:
  1. Angaben zur verantwortlichen Stelle,
  2. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit,
  3. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der Daten oder Datenkategorien,
  4. Angaben zur Datenweitergabe,
  5. Regelfristen für die Löschung von Daten,
  6. Prüfung, ob für das Verfahren eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist,
  7. Angaben zu einer möglichen Datenübermittlung in Drittstaaten (inklusive rechtlicher Grundlage bzw. geeigneter Garantien),
  8. soweit relevant, Angaben zur Auftragsverarbeitung,
  9. Angaben zu zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), welche über die Standardmaßnahmen hinausgehen.

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung

beschlossen in der

168. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022

befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-10

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 52

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	54
§ 2	Sprachkenntnisse.....	54
§ 3	In-Kraft-Treten .....	54

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

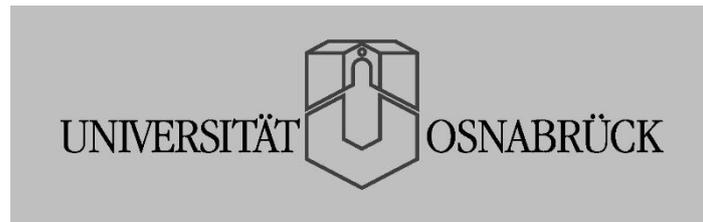
- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

## § 2 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt neben den aus der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG folgenden Voraussetzungen zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
  - a) Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
  - b) Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - c) ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet eine von der zuständigen Studienkommission beauftragte lehrende Person über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung  
beschlossen in der  
168. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022  
befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-10  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 55

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	57
§ 2	Erläuterungen .....	57
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	57
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	58
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	59
§ 6	Auswahlverfahren.....	61
§ 7	Auswahlkommission.....	61
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	62
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	62
§ 10	In-Kraft-Treten .....	63

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Cognitive Science“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechsemestrigen kognitionswissenschaftlichen oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe b) nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) dieser aus den Biowissenschaften, der Computer-/Linguistik, Informatik, Künstlichen Intelligenz, Mathematik, Medizin, den Neurowissenschaften, der Philosophie, Psychologie oder einem Fach mit hohem Informatikanteil stammt und
  - b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
    - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
    - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
    - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
    - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene fachlich eng verwandte Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 3 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Cognitive Science“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b).
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Cognitive Science als Vorsitzende oder Vorsitzender ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer\*innen- und eines der Mitarbeiter\*innengruppe stimmberechtigt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt, soweit diese nicht an das Amt des Prüfungsausschussvorsitzes geknüpft ist zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) in Zweifelsfällen, die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b)
  - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.
  - f) die Festsetzung der Leistungen bei Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 sowie
  - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

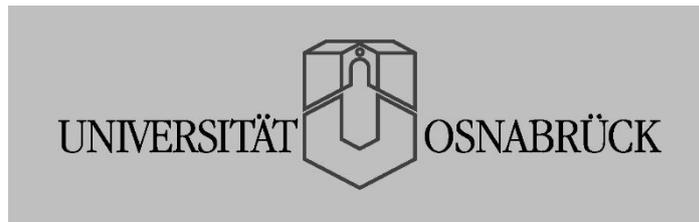
c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN UND BERUFSBEGLEITENDEN

MASTERSTUDIENGANG

„COGNITIVE COMPUTING“

Neufassung

beschlossen in der

168. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022

befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-10

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 64

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	66
§ 2	Erläuterungen .....	66
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	66
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	67
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	68
§ 6	Auswahlverfahren.....	70
§ 7	Auswahlkommission.....	70
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	71
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	71
§ 10	In-Kraft-Treten .....	72

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang „Cognitive Computing“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden Masterstudiengang „Cognitive Computing“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen kognitionswissenschaftlichen oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich (z. B. (Wirtschafts-)Informatik, Künstlicher Intelligenz, Cognitive Science, (Computer-)Linguistik, Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, ein Studiengang mit hohem Informatikanteil) absolviert haben, oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben; und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe b) nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens
    - 15 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich formale Methoden, wie z.B. Quantitative Methoden, Mathematik, Statistik oder Logik und
    - 25 ECTS-Leistungspunkten aus den Bereichen der (Wirtschafts-)Informatik, Künstliche Intelligenz, Neuroinformatik oder Computerlinguistik

erbracht worden sind,

und

- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
- entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
  - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
  - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene fachlich eng verwandte Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang maximal 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 3 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März) vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April des Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September eines Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Cognitive Computing“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup> Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
  - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
  - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b).
  - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- <sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, einschlägige Industrie-Projekte im Bereich Cognitive Computing). <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan der Lehrinheit Cognitive Science als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie ein Mitglied der Hochschullehrer\*innen- und eines der Mitarbeiter\*innengruppe stimmberechtigt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt, soweit diese nicht an das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans geknüpft ist, zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr., <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) in Zweifelfällen, die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b),
  - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - f) die Festsetzung der Leistungen bei Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2, sowie
  - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„BIOLOGIE/BIOLOGY –

FROM MOLECULES TO ORGANISMS“

Neufassung  
beschlossen im Umlaufverfahren  
durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie in der am 05.01.2023  
befürwortet in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-11  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 73

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	75
§ 2	Erläuterungen .....	75
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	75
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	76
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	77
§ 6	Auswahlverfahren.....	79
§ 7	Auswahlkommission.....	79
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	80
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	80
§ 10	In-Kraft-Treten .....	81

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ mit den drei Schwerpunkten 1. Allgemeine Biologie, 2. Evolution, Verhalten und Ökologie und 3. Zell- und Molekularbiologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.

- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.
- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang „Biologie“ oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
  - b) an einer anderen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang
- a) 75 Leistungspunkten aus der Biologie erbracht worden sind, und
  - b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
    - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
    - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder

- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde;

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen.<sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder, fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März) vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April des Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V.. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,

4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, sowie
5. zu Prioritäten aus den angegebenen Schwerpunkten nach § 1 Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) und ggf. Absatz 3.
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- f) eine aus den gemäß § 1 Absatz 1 genannten Schwerpunkten zu erstellende Prioritätenliste.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2. <sup>2</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Biologie/Chemie eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2
  - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden zu den jeweiligen Schwerpunkten,und
  - g) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,sowie
  - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid mit dem Hinweis auf den gewählten Schwerpunkt nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

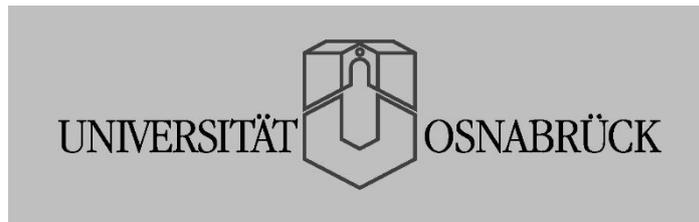
c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „CONFLICT STUDIES AND PEACEBUILDING“

Neufassung

beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2022

befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-33

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 82

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	84
§ 2	Erläuterungen .....	84
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	84
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	85
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	86
§ 6	Auswahlverfahren.....	88
§ 7	Auswahlkommission.....	88
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	88
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	89
§ 10	In-Kraft-Treten .....	90

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen sozial- oder politikwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einen anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang mit einem sozial- bzw. politikwissenschaftlichen Schwerpunkt erworben hat, dazu zählen auch Zwei-Fächer-Bachelor oder vergleichbare Studiengänge im Bereich „Europäische Studien“ im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder einen Studienabschluss in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
- Geschichte
  - Sozialgeographie
  - Ethnologie
  - Sozialpsychologie
  - Internationales Recht
  - Volkswirtschaft
- b) oder an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem dreijährigen fachlich geeigneten, fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; zudem
- c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben; und
- d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) Methoden- und Grundlagenkenntnisse der Politik- oder Sozialwissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können
- und

- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
- entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
  - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
  - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 16 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ beginnt immer zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V.. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,

4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b).
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Moduleil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
- b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
- c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
- d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
- f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück im PDF-Format hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen, hervorragend absolvierte Lehrveranstaltungen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung). <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.

- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei Lehrende des Instituts für Sozialwissenschaften und ein studentisches Mitglied an. <sup>2</sup>Bei einem der Lehrenden handelt es sich um den\*die zuständige\*n Studiengangskoordinator\*in, der\*die auch den Vorsitz der Auswahlkommission wahrnimmt. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2
  - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b)
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.
 und
  - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>4</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>5</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

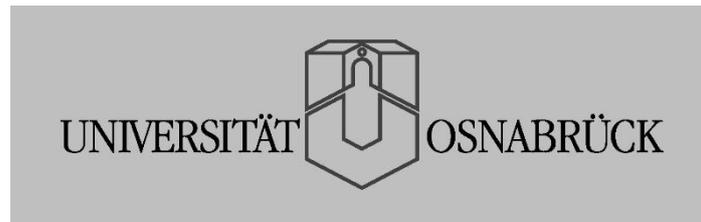
## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzulassungsberechtigung, letztlich das Los. <sup>2</sup>Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

**§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„GEOGRAPHIE:  
GESELLSCHAFT – UMWELT – ZUKUNFT“

Neufassung  
beschlossen in der  
53. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 09.11.2022  
befürwortet in der 171. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) und Studienqualitätsmittel  
am 16.11.2022  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-178  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 91

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	93
§ 2	Erläuterungen .....	93
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	93
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	94
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	95
§ 6	Auswahlverfahren.....	97
§ 7	Auswahlkommission.....	97
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	98
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	98
§ 10	In-Kraft-Treten .....	99

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Geographie: Gesellschaft – Umwelt – Zukunft“ (GUZ).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang GUZ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechsemestrigen geographischen oder anderen fachlich geeigneten gesellschaftswissenschaftlichen (v. a. sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen), naturwissenschaftlichen (v. a. bio- oder geowissenschaftlichen), umwelt- oder planungswissenschaftlichen (v. a. im Bereich Raum oder Umweltplanung) Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe c) bzw. Absatz 3 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang
- a) von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte mit geographischen Inhalten (Grundlagen Physische Geographie und Grundlagen Humangeographie) sowie
  - b) mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der gesellschafts- bzw. naturwissenschaftlichen Methoden erbracht worden sind
- und
- c) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
    - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
    - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder

- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März) vollständig erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April des Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c) bzw. Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September eines Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „GUZ“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup> Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c) und ggf. Absatz 3,  
sowie
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück im PDF-Format hochgeladen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Nachweise über Praktika bzw. Studienaufenthalte im Ausland. <sup>3</sup>Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. <sup>2</sup>Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. <sup>3</sup>Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. <sup>6</sup>Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
  - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3,
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- sowie
- g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 3 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
  - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder

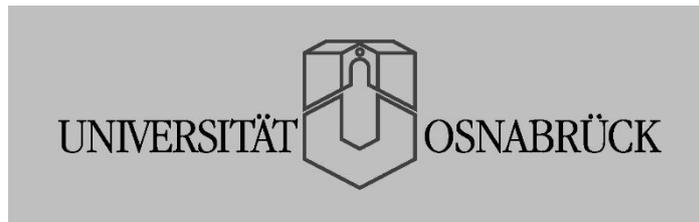
c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEZOGENE BESONDERE  
AUSWAHLORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„PSYCHOLOGIE“

(§10 Absatz 1 NHZG i. V. m. § 4 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die  
Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen)

beschlossen in der  
168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022,  
befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel  
(ZSK) am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt in der 370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 100

**INHALT:**

---

§ 1	Anwendungsbereich.....	102
§ 2	Quotierung und Anwendung der Kriterien.....	102
§ 3	Studierendeneignungstest .....	102
§ 4	In-Kraft-Treten .....	102

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) i. V. m. der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 i. d. F. v. 11.1.2022 (Nds. GVBl 1/2022) i. V. m. § 4 der Allgemeinen Ordnung der Universität Osnabrück über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen hat das Präsidium der Universität Osnabrück die folgende Ordnung genehmigt.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Abweichung zu § 3 Absatz 2 der „Allgemeinen Ordnung der Universität Osnabrück über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“, die Auswahlentscheidung im hochschuleigenen Auswahlverfahren. §§ 1 und 2 der „Allgemeinen Ordnung der Universität Osnabrück über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“ bleiben unberührt.

## § 2 Quotierung und Anwendung der Kriterien

- (1) <sup>1</sup>Die im hochschuleigenen Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu
- 1) 20% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote oder Punktzahl) und zu
  - 2) 80% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit dem Ergebnis des fachspezifischen Studierendeneignungstests vergeben.
- <sup>2</sup>Für jede Quote wird eine Rangliste unter standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Anwendung der Kriterien wie folgt gebildet:
- Zu 1) <sup>3</sup>Die Rangliste wird auf Basis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.
- Zu 2) <sup>4</sup>Die Rangliste wird auf Basis der Gesamtpunktzahl gebildet, die aus der Addition der beiden Einzelpunktzahlen gemäß den Buchstaben a) und b) resultiert.
- (a) <sup>5</sup>Entsprechend des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote oder Punktzahl) werden dem Bewerbenden Punkte wie in Anhang 1 gutgeschrieben.
  - (b) <sup>6</sup>Entsprechend des Ergebnisses des fachspezifischen Studierendeneignungstests (Prozentrang) werden dem Bewerbenden Punkte wie in Anhang 2 gutgeschrieben. <sup>7</sup>Liegt kein Ergebnis des Studierendeneignungstests vor, so wird die Punktzahl gleich 0 gesetzt.

## § 3 Studierendeneignungstest

- (1) <sup>1</sup>Als Studierendeneignungstest wird ausschließlich der Psychologiespezifische Bachelor-Studierendeneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) anerkannt. <sup>2</sup>Der BaPsy-DGPs erfasst, in welchem Ausmaß die Bewerbenden aufgrund ihrer psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet sind. <sup>3</sup>Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Website <https://www.studieneignungstest-Psychologie.de>
- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerbenden, die mehrfach am BaPsy-DGPs teilgenommen haben, wird stets das älteste gültige Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

## § 4 In-Kraft-Treten

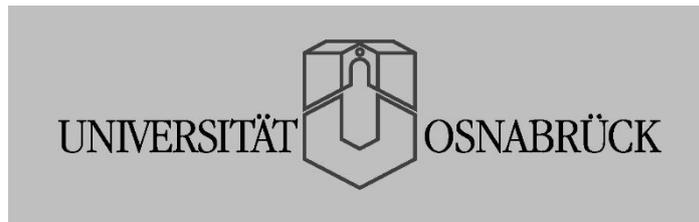
<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anhang 1**

Note	Punkte
≤ 1,0	60
> 1,0 bis einschließlich 1,1	58
> 1,1 bis einschließlich 1,2	56
> 1,2 bis einschließlich 1,3	54
> 1,3 bis einschließlich 1,4	52
> 1,4 bis einschließlich 1,5	50
> 1,5 bis einschließlich 1,6	48
> 1,6 bis einschließlich 1,7	46
> 1,7 bis einschließlich 1,8	44
> 1,8 bis einschließlich 1,9	42
> 1,9 bis einschließlich 2,0	40
> 2,0 bis einschließlich 2,1	38
> 2,1 bis einschließlich 2,2	36
> 2,2 bis einschließlich 2,3	34
> 2,3 bis einschließlich 2,4	32
> 2,4 bis einschließlich 2,5	30
> 2,5 bis einschließlich 2,6	28
> 2,6 bis einschließlich 2,7	26
> 2,7 bis einschließlich 2,8	24
> 2,8 bis einschließlich 2,9	22
> 2,9 bis einschließlich 3,0	20
> 3,0 bis einschließlich 3,1	18
> 3,1 bis einschließlich 3,2	16
> 3,2 bis einschließlich 3,3	14
> 3,3 bis einschließlich 3,4	12
> 3,4 bis einschließlich 3,5	10
> 3,5 bis einschließlich 3,6	8
> 3,6 bis einschließlich 3,7	6
> 3,7 bis einschließlich 3,8	4
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2

**Anhang 2**

Prozentrang	Punkte
> 95	60
> 90 bis einschließlich 95	57
> 85 bis einschließlich 90	54
> 80 bis einschließlich 85	51
> 75 bis einschließlich 80	48
> 70 bis einschließlich 75	45
> 65 bis einschließlich 70	42
> 60 bis einschließlich 65	39
> 55 bis einschließlich 60	36
> 50 bis einschließlich 55	33
> 45 bis einschließlich 50	30
> 40 bis einschließlich 45	27
> 35 bis einschließlich 40	24
> 30 bis einschließlich 35	21
> 25 bis einschließlich 30	18
> 20 bis einschließlich 25	15
> 15 bis einschließlich 20	12
> 10 bis einschließlich 15	9
> 5 bis einschließlich 10	6
≤ 5	3



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„PSYCHOLOGIE“

Neufassung  
beschlossen in der  
168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022  
befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätswittel  
(ZSK) am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-122  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 104

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	106
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen .....	106
§ 3	Auswahlverfahren, Zulassung und Immatrikulation .....	106
§ 4	In-Kraft-Treten .....	106

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang „Psychologie“.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

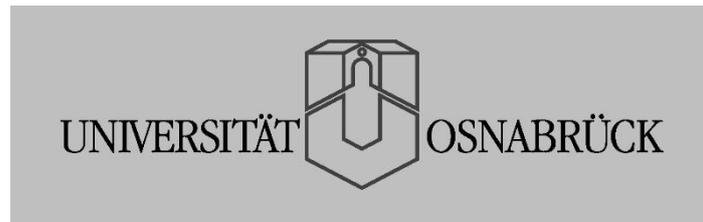
- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der fachbezogenen besonderen Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der geltenden Fassung, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
  - a) Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
  - b) Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - c) ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

## § 3 Auswahlverfahren, Zulassung und Immatrikulation

Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Anwendung.

## § 4 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR

DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

Neufassung

beschlossen in der

168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022,  
befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel  
(ZSK) am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-122

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 107

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	109
§ 2	Erläuterungen .....	109
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	109
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	110
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	111
§ 6	Auswahlverfahren.....	112
§ 7	Auswahlkommission.....	114
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	114
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	115
§10	In-Kraft-Treten .....	115

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechsemestrigen Bachelorstudiengang „Psychologie“ oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
  - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt,
- a) wenn Leistungen in Psychologie im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten erbracht worden sind; darunter Leistungen aus den Bereichen
    - Quantitative Methoden/Statistik im Umfang von 16 ECTS Punkten und ein Forschungspraktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS Punkten,
    - Psychologische Diagnostik im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten,
    - Allgemeine Psychologie‘ im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten,
 und
    - im Umfang von jeweils mindestens 8 ECTS Punkten aus mindestens fünf der nachfolgenden sechs Bereiche
      - Biologische Psychologie,
      - Differentielle Psychologie,
      - Entwicklungspsychologie,
      - Klinische Psychologie
      - Sozialpsychologie
      - Wirtschaftspsychologie.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die von der Auswahlkommission (§ 7) beauftragte lehrende Person über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet, fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bis zum 31. März erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September eines Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup>Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

<sup>3</sup>Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 3,
- e) Nachweise nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b) Nrn. 1 bis 3.
- f) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Moduleil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 zu bildenden Rangliste.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Die Punktzahl der Bewerbenden für die Rangliste ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte gemäß der Buchstaben a) und b). <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

a)

<b>Abschlussnote des vorangegangenen Studiums gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Absatz 2 bzw. der Durchschnittsnote nach Absatz 5</b>	<b>zu vergebende Punkte</b>
<=1,0	75,0
> 1,0 bis einschließlich 1,1	72,5
> 1,1 bis einschließlich 1,2	70,0
> 1,2 bis einschließlich 1,3	67,5
> 1,3 bis einschließlich 1,4	65,0
> 1,4 bis einschließlich 1,5	62,5
> 1,5 bis einschließlich 1,6	60,0
> 1,6 bis einschließlich 1,7	57,5
> 1,7 bis einschließlich 1,8	55,0
> 1,8 bis einschließlich 1,9	52,5
> 1,9 bis einschließlich 2,0	50,0
> 2,0 bis einschließlich 2,1	47,5
> 2,1 bis einschließlich 2,2	45,0
> 2,2 bis einschließlich 2,3	42,5
> 2,3 bis einschließlich 2,4	40,0
> 2,4 bis einschließlich 2,5	37,5
> 2,5 bis einschließlich 2,6	35,0
> 2,6 bis einschließlich 2,7	32,5
> 2,7 bis einschließlich 2,8	30,0
> 2,8 bis einschließlich 2,9	27,5
> 2,9 bis einschließlich 3,0	25,0
> 3,0 bis einschließlich 3,1	22,5
> 3,1 bis einschließlich 3,2	20,0
> 3,2 bis einschließlich 3,3	17,5
> 3,3 bis einschließlich 3,4	15,0
> 3,4 bis einschließlich 3,5	12,5
> 3,5 bis einschließlich 3,6	10,0
> 3,6 bis einschließlich 3,7	7,5
> 3,7 bis einschließlich 3,8	5
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2,5

b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs förderlich sind, können den Bewerbenden maximal 25 Punkte wie folgt gutgeschrieben werden:

1. einmalig 7,5 Punkte  
für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 22 ECTS Punkten aus einem der folgenden Bereiche: Statistik und Forschungsmethodik;
2. einmalig 7,5 Punkte  
für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten aus dem Bereich der Testtheorie und Psychologischen Diagnostik;
3. einmalig zehn Punkte  
sofern mindestens 8 ECTS Punkte aus dem Bereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie oder aus dem Bereich pädagogische Psychologie sowie mindestens 7 ECTS Punkte aus dem Bereich Sozialpsychologie und mindestens 8 ECTS Punkte aus dem Bereich Entwicklungspsychologie erbracht worden sind.

## § 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine weitere Lehrperson sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2
  - e) die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,  
sowie
  - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 2 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.

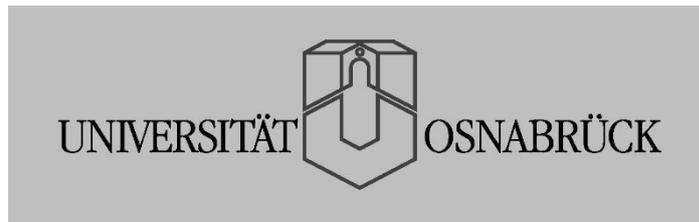
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder
- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## §10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR  
DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE:

SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND  
PSYCHOTHERAPIE“

Neufassung

beschlossen in der

168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022,  
befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel  
(ZSK) am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-122

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 116

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	118
§ 2	Erläuterungen .....	118
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten .....	118
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	119
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	120
§ 6	Auswahlverfahren.....	121
§ 7	Auswahlkommission.....	122
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	123
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	124
§ 10	In-Kraft-Treten .....	124

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

## § 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. <sup>2</sup>Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. <sup>3</sup>Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. <sup>4</sup>Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. <sup>2</sup>Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. <sup>4</sup>Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) <sup>1</sup>Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. <sup>2</sup>Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. <sup>3</sup>Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. <sup>2</sup>Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. <sup>4</sup>Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. <sup>5</sup>Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. <sup>6</sup>Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. <sup>7</sup>Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) <sup>1</sup>Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. <sup>3</sup>Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. <sup>4</sup>Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. <sup>5</sup>Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Universität oder an einer ausländischen Universität die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang „Psychologie“ oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben,
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
  - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
  - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
  - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 3 nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt,
- a) wenn dieser die Anforderungen der „Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (PsychThApprO) in der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Fassung erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. <sup>3</sup>Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Anrechnung der aus den

Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. <sup>6</sup>Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. <sup>7</sup>Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).

- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. <sup>3</sup>Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bis zum 31. März erbracht sein. <sup>4</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>5</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September eines Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. <sup>2</sup> Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. <sup>3</sup>Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. <sup>4</sup>Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
  2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
  3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
  4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach den Buchstaben a) bis f) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- <sup>3</sup>Hochzuladen sind:
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
  - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen

ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog);
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 3,
- e) Nachweise nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b) Nrn. 1 bis 3.
- f) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

<sup>4</sup>Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
  - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
  - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
  - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
  - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
  - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine\*n vereidigte\*n Übersetzer\*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 zu bildenden Rangliste.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Die Punktzahl der Bewerbenden für die Rangliste ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte gemäß der Buchstaben a) und b). <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

a)	<b>Abschlussnote des vorangegangenen Studiums gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) bzw. der Durchschnittsnote nach Absatz 5</b>	<b>zu vergebende Punkte</b>
	<=1,0	75,0
	> 1,0 bis einschließlich 1,1	72,5
	> 1,1 bis einschließlich 1,2	70,0
	> 1,2 bis einschließlich 1,3	67,5
	> 1,3 bis einschließlich 1,4	65,0

> 1,4 bis einschließlich 1,5	62,5
> 1,5 bis einschließlich 1,6	60,0
> 1,6 bis einschließlich 1,7	57,5
> 1,7 bis einschließlich 1,8	55,0
> 1,8 bis einschließlich 1,9	52,5
> 1,9 bis einschließlich 2,0	50,0
> 2,0 bis einschließlich 2,1	47,5
> 2,1 bis einschließlich 2,2	45,0
> 2,2 bis einschließlich 2,3	42,5
> 2,3 bis einschließlich 2,4	40,0
> 2,4 bis einschließlich 2,5	37,5
> 2,5 bis einschließlich 2,6	35,0
> 2,6 bis einschließlich 2,7	32,5
> 2,7 bis einschließlich 2,8	30,0
> 2,8 bis einschließlich 2,9	27,5
> 2,9 bis einschließlich 3,0	25,0
> 3,0 bis einschließlich 3,1	22,5
> 3,1 bis einschließlich 3,2	20,0
> 3,2 bis einschließlich 3,3	17,5
> 3,3 bis einschließlich 3,4	15,0
> 3,4 bis einschließlich 3,5	12,5
> 3,5 bis einschließlich 3,6	10,0
> 3,6 bis einschließlich 3,7	7,5
> 3,7 bis einschließlich 3,8	5,0
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2,5

b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiengangs förderlich sind, können den Bewerbenden maximal 25 Punkte gutgeschrieben werden:

1. einmalig 12 Punkte  
für den Nachweis von Leistungen in der Summe im Umfang von mindestens 22 ECTS Punkten aus einem der folgenden Bereiche: Statistik und Forschungsmethodik;
2. einmalig 8 Punkte  
für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS Punkten aus dem Bereich der Testtheorie und Psychologischen Diagnostik;
3. einmalig 5 Punkte  
für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 ECTS Punkten aus dem Bereich Pädagogische Psychologie.

## § 7 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine weitere Lehrperson sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
  - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
  - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2
  - e) die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3
  - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- sowie
- g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

## **§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. <sup>2</sup>Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. <sup>3</sup>Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 2 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder
- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) <sup>1</sup>Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. <sup>4</sup>§§ 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- <sup>2</sup>Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. <sup>3</sup>Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## Überfachlicher Teil

### Kerncurriculum Lehrerbildung

#### KCL-2FB

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den *2-Fächer-Bachelorstudiengang*

Die Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 39. Sitzung vom 27.01.2022 den folgenden überfachlichen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *2-Fächer-Bachelorstudiengang* vom 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet, in der 205. Sitzung des Senats am 15.06.2022 beschlossen und in der 356. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2022, S. 1817).

Redaktionelle Änderung (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2023, S. 125)

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Studiendekanin / der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehr-  
amtsorientierten Studiengänge.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für den überfachlichen Teil KCL-2FB im *2-Fächer-Bachelorstudiengang* umfasst 26 LP und ist wie folgt gegliedert:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFB-KCL-GSL	Grundfragen von Schule und Lehrer:innenprofessionalität	6	8	2	1.	keine
PFB-KCL-EWG	Erziehungswissenschaftliche Grundfragen	4	6	2	1. - 6.	keine
PFB-KCL-GUD_V2	Grundfragen von Unterricht und Didaktik	4	6	2	1. - 6.	keine
PFB-KCL-EL	Entwicklung und Lernen	4	6	2	1.-2.	keine
<b>Gesamtsumme</b>		<b>18</b>	<b>26</b>			

### § 3 Berechnung der Note des KCL-2FB

Die Note des KCL-2FB errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser überfachliche Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im Wintersemester 2022/23 im 2-Fächer-Bachelor Studiengang im fünften oder höheren Semester befinden (ebenfalls Neu- und Wiedereinschreiber zum Wintersemester 2022/2023), schließen ihr Studium nach dem bisherigen überfachlichen Teil Kerncurriculum Lehrerbildung“ der Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 444) ab. Spätestens zum Wintersemester 2024/2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 433) außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.

## **Haushaltsplan 2022/2023**

der Studierendenschaft der Universität Osnabrück

Haushaltsjahr 2022/2023  
(01. April 2022 bis 31. März 2023)

Der Gesamtbetrag des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022/2023 wird  
bei den Einnahmen auf 3.762.682,24 €  
und bei den Ausgaben auf 3.762.682,24 €  
angesetzt.

Grundlage für die Aufstellung ist die geltende Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.

### **Einnahmen:**

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
11120	Semesterbeiträge (ohne Beiträge für Semesterticket)	437.500,00 €	396.279,00 €	449.347,50 €	281.102,50 €
11121	Semesterbeiträge für folg. HHJ (ohne Beiträge f. Semesterticket)	0,00 €	0,00 €		147.232,75 €
11122	Beiträge für das Semesterticket	3.778.360,00 €	3.723.740,83 €	2.951.104,55 €	5.082.162,87 €
11123	Beiträge für das Semesterticket für folg. Haushaltsjahre	0,00 €	0,00 €		1.681.818,67 €
11124	Beiträge für das Kulturticket	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11125	Beiträge für das Kulturticket für folg. HHJ	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11301	Einnahmen aus dem Lernmittelverkauf	500,00 €	37,50 €		12,80 €
11501	Einnahmen der FS Anglistik/Englisch	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11502	Einnahmen der FS Biologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11503	Einnahmen der FS Chemie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11504	Einnahmen der FS Cognitive Science	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11505	Einnahmen der FS Erziehungswissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11506	Einnahmen der FS Europäische Studien	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11507	Einnahmen der FS Evangelische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €		60,00 €
11508	Einnahmen der FS Geographie/Erdkunde	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11509	Einnahmen der FS Geoinformatik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11510	Einnahmen der FS Germanistik/Deutsch	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11511	Einnahmen der FS Geschichte	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11512	Einnahmen der FS Gesundheitswissenschaften	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11513	Einnahmen der FS Informatik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11514	Einnahmen der FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11515	Einnahmen der FS Islamische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11516	Einnahmen der FS Katholische Theologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €

<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushalt 2022/2023</b>	<b>Ist</b>	<b>1. Nachtrags- Haushalt</b>	<b>Ist (Vorjahr)</b>
11517	Einnahmen der FS Kunst	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11518	Einnahmen der FS Kunstgeschichte	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11519	Einnahmen der FS Lehramt	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11520	Einnahmen der FS Literatur, Kultur und Sprache in Europa	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11521	Einnahmen der FS Mathematik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11522	Einnahmen der FS Musik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11523	Einnahmen der FS Philosophie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11524	Einnahmen der FS Physik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11525	Einnahmen der FS Politikwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11526	Einnahmen der FS Promotion	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11527	Einnahmen der FS Psychologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11528	Einnahmen der FS Rechtswissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11529	Einnahmen der FS Romanische Sprachen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11530	Einnahmen der FS Sachunterricht	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11531	Einnahmen der FS Sozialwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11532	Einnahmen der FS Sport/Sportwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11533	Einnahmen der FS Steuerwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11534	Einnahmen der FS Systemwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11535	Einnahmen der FS Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11536	Einnahmen der FS Wirtschaftsrecht	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11537	Einnahmen der FS Wirtschaftswissenschaften	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11538	Einnahmen der FS Sozialpädagogik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
11951	Vermischte Einnahmen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12501	Einnahmen aus Copyscheckverkauf	1.000,00 €	73,00 €	500,00 €	38,50 €
12901	Einnahmen des AStA-Referats für Kultur	10.000,00 €	21.079,70 €		0,00 €
12902	Einnahmen des AStA-Referats für Soziales	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12903	Einnahmen des AStA-Referats für Hochschulpolitik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12904	Einnahmen des AStA-Referats für Öffentlichkeit	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12905	Einnahmen des Unifilms	1.500,00 €	132,50 €	1.000,00 €	230,00 €
12906	Einnahmen des AStA-Referats für politische Bildung	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12907	Einnahmen des AStA-Referats für Fachschaften	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12908	Einnahmen des AStA-Referats für Verkehr	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12909	Einnahmen des AStA-Referats für Ökologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12910	Einnahmen des AStA-Referats für Studierende am Westerberg	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12916	Einnahmen des autonomen Referats für Lesben und andere Frauen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12917	Einnahmen des autonomen Referats für Ausländerinnen und Ausländer	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12918	Einnahmen des autonomen Referats für Schwule	0,00 €	0,00 €		0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
12919	Einnahmen des AStA-Referats für Antifaschismus	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12920	Einnahmen des AStA-Referats für Internationales	0,00 €	0,00 €		0,00 €
12921	Einnahmen des AStA-Referats für Studium und Lehre	0,00 €	0,00 €		0,00 €
16201	Zinseinnahmen	0,00 €	0,00 €		1,07 €
18201	Rückzahlungen AStA-Darlehen	3.000,00 €	950,00 €		1.750,00 €
28101	Erstattungen von Anwalts- und Gerichtskosten	1.000,00 €	0,00 €		733,84 €
35101	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	170.701,96 €	0,00 €	163.775,91 €	329.576,30 €
35201	Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €		0,00 €
35901	Entnahme aus der Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €		0,00 €
35903	Entnahme aus der Investitionsrücklage	0,00 €	0,00 €		0,00 €
36101	Überschuss aus dem Vorjahr	200.000,00 €	182.454,28 €	182.454,28 €	125.623,42 €
1771	Umsatzsteuer 7%	0,00 €	0,00 €		0,00 €
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00 €	0,00 €		0,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>4.603.561,96 €</b>	<b>4.324.746,81 €</b>	<b>3.762.682,24 €</b>	<b>7.650.342,72 €</b>

## Ausgaben:

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
41101	Aufwandsentschädigungen für das StuRa Präsidium	900,00 €	375,00 €		900,00 €
41202	Aufwandsentschädigungen für AStA- und unabhängige Referate	108.800,00 €	48.100,00 €	78.000,00 €	73.800,00 €
41203	Aufwandsentschädigung f.d. studentischen Wahlleiter	150,00 €	0,00 €		150,00 €
42501	Vergütung AStA-Angestellte (einschl. Nebenkosten)	80.000,00 €	53.605,14 €	90.000,00 €	73.639,26 €
42701	Entschädigung für die Fahrradwerkstatt	4.000,00 €	2.540,65 €	6.500,00 €	3.704,45 €
42702	Entschädigung für den Lernmittelverkauf	5.200,00 €	3.708,39 €	5.400,00 €	3.321,49 €
42703	Sonstige Entschädigungen (Bafög-Beratung, Auftragsarbeiten ect.)	8.000,00 €	3.341,30 €		7.046,77 €
45101	Aufwendungen für Wahlen	1.500,00 €	0,00 €		853,33 €
45102	Aufwendungen für den Unifilm	8.000,00 €	1.947,32 €	5.500,00 €	4.498,19 €
445102	Ausgaben für den Unifilm	0,00 €	0,00 €		0,00 €
45103	Aufwendungen für den Uni-Funk	1.600,00 €	36,00 €		658,19 €
45104	Tage des unabhängigen Films	5.000,00 €	0,00 €		5.000,00 €
45105	Japan-Filmfestival	1.500,00 €	0,00 €		0,00 €
45106	Projekt Notfallbetreuung	2.000,00 €	1.450,00 €		1.450,00 €
45107	Sozialfonds für Osnabrücker Studierende SOS	1.000,00 €	1.000,00 €	10.000,00 €	1.000,00 €
45108	DGS	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45109	Finanzielle Förderung studentischer Gruppierungen im Bildungs- und Kultursektor	5.000,00 €	476,51 €		818,43 €
45110	Sonderförderung StuRa	1.500,00 €	0,00 €		0,00 €
45111	fzs	11.500,00 €	10.765,20 €		11.232,80 €
45112	Verein LWS	3.000,00 €	0,00 €		0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
45113	Bundesverband ausländischer Studierender	500,00 €	0,00 €		0,00 €
51101	Geschäftsbedarf	4.000,00 €	2.212,82 €		2.596,09 €
51201	Bücher und Zeitschriften	500,00 €	0,00 €	700,00 €	275,35 €
51301	Post- und Telekommunikationsentgelte	1.500,00 €	372,46 €		1.162,41 €
51501	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstung- und Ausstattungsgegenstände	7.000,00 €	9.149,30 €	16.000,00 €	12.280,77 €
51801	Mieten (Kopierer etc.)	7.000,00 €	3.564,20 €	6.000,00 €	5.288,16 €
52301	Förderung des Frauen Bildungs- und Kulturvereins	750,00 €	21,25 €		740,60 €
52401	AStA-Studierendenbibliothek	1.000,00 €	0,00 €		0,00 €
52402	Material für den Lernmittelverkauf	750,00 €	0,00 €		0,00 €
52501	Fortbildung	5.000,00 €	2.901,25 €	6.000,00 €	2.888,00 €
52601	Rechtsberatung, Anwalts- und Gerichtskosten	8.000,00 €	630,70 €	9.000,00 €	5.003,02 €
52701	Reisekosten	2.500,00 €	521,90 €		444,70 €
52901	Zur besonderen Verwendung des AStA	3.000,00 €	2.875,50 €	4.500,00 €	1.483,45 €
53101	Veröffentlichungen (Druckkosten)	8.000,00 €	8.310,84 €	10.000,00 €	4.657,33 €
53102	Druckkosten Wahlwerbung StuRa	750,00 €	0,00 €		0,00 €
53103	Leihkosten Musikanlage	2.000,00 €	0,00 €		0,00 €
53301	Ausgaben der FS Anglistik/Englisch	1.385,84 €	427,41 €		1.008,25 €
553301	Veranstaltungen FS Anglistik/Englisch	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53302	Ausgaben der FS Biologie	1.527,74 €	444,78 €		1.566,49 €
553302	Veranstaltungen FS Biologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53303	Ausgaben der FS Chemie	618,59 €	0,00 €		644,14 €
553303	Veranstaltungen FS Chemie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53304	Ausgaben der FS Cognitive Science	1.773,59 €	1.170,54 €		480,09 €
553304	Veranstaltungen FS Cognitive Science	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53305	Ausgaben der FS Erziehungswissenschaften	790,19 €	536,47 €		732,43 €
553305	Veranstaltungen FS Erziehungswissenschaften	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53306	Ausgaben der FS Europäische Studien	607,04 €	0,00 €		259,36 €
553306	Veranstaltungen FS Europäische Studien	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53307	Ausgaben der FS Evangelische Theologie/Religion	539,39 €	312,55 €		624,94 €
553307	Veranstaltungen FS Evangelische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53308	Ausgaben der FS Geographie/Erdkunde	902,39 €	260,69 €		927,07 €
553308	Veranstaltungen FS Geographie/Erdkunde	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53309	Ausgaben der FS Geoinformatik	427,19 €	368,07 €		441,19 €
553309	Veranstaltungen FS Geoinformatik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53310	Ausgaben der FS Germanistik/Deutsch	2.096,99 €	1.222,00 €		933,25 €
553310	Veranstaltungen FS Germanistik/Deutsch	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53311	Ausgaben der FS Geschichte	666,44 €	0,00 €		0,00 €
553311	Veranstaltungen FS Geschichte	0,00 €	0,00 €		0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
53312	Ausgaben der FS Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB)	1.389,14 €	680,60 €		803,14 €
553312	Veranstaltungen FS Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB)	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53313	Ausgaben der FS Informatik	1.260,44 €	756,27 €		1.251,34 €
553313	Veranstaltungen FS Informatik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53314	Ausgaben der FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	598,79 €	41,09 €		616,09 €
553314	Veranstaltungen FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53315	Ausgaben der FS Islamische Theologie/Religion	795,14 €	360,88 €		694,61 €
553315	Veranstaltungen FS Islamische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53316	Ausgaben der FS Katholische Theologie	493,19 €	0,00 €		498,75 €
553316	Veranstaltungen FS Katholische Theologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53317	Ausgaben der FS Kunst	790,19 €	0,00 €		807,49 €
553317	Veranstaltungen FS Kunst	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53318	Ausgaben der FS Kunstgeschichte	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53319	Ausgaben der FS Lehramt	453,59 €	23,25 €		0,00 €
553319	Veranstaltungen FS Lehramt	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53320	Ausgaben FS Literatur, Kultur und Sprache in Europa	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53321	Ausgaben der FS Mathematik	1.176,29 €	705,78 €		1.182,04 €
553321	Veranstaltungen FS Mathematik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53322	Ausgaben der FS Musik	631,79 €	214,78 €		657,34 €
553322	Veranstaltungen FS Musik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53323	Ausgaben der FS Philosophie	483,29 €	0,00 €		273,38 €
553323	Veranstaltungen FS Philosophie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53324	Ausgaben der FS Physik	788,54 €	731,61 €		827,29 €
553324	Veranstaltungen der FS Physik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53325	Ausgaben der FS Politikwissenschaft	735,74 €	61,99 €		702,88 €
553325	Veranstaltungen FS Politikwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53326	Ausgaben der FS Promotion	1.654,79 €	96,33 €		1.440,10 €
553326	Veranstaltungen Promotion	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53327	Ausgaben der FS Psychologie	1.674,59 €	30,00 €		943,66 €
553327	Veranstaltungen der FS Psychologie	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53328	Ausgaben der FS Rechtswissenschaft	3.580,34 €	2.179,91 €		2.630,43 €
553328	Veranstaltungen FS Rechtswissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53329	Ausgaben der FS Romanische Sprachen	834,74 €	319,05 €		509,01 €
553329	Veranstaltungen FS Romanische Sprachen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53330	Ausgaben der FS Sachunterricht	544,34 €	0,00 €		568,24 €
553330	Veranstaltungen FS Sachunterricht	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53331	Ausgaben der FS Sozialwissenschaft	913,94 €	238,00 €		998,89 €
553331	Veranstaltungen FS Sozialwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
53332	Ausgaben der FS Sport/Sportwissenschaft	805,04 €	339,99 €		817,39 €
53332	Veranstaltungen FS Sport/Sportwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53333	Ausgaben der FS Steuerwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53334	Ausgaben der FS Systemwissenschaft	593,84 €	284,30 €		216,47 €
53334	Veranstaltungen FS Systemwissenschaft	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53335	Ausgaben der FS Textiles Gestalten	465,14 €	0,00 €		52,61 €
53335	Veranstaltungen FS Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53336	Ausgaben der FS Wirtschaftsrecht	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53337	Ausgaben der FS Wirtschaftswissenschaften	2.199,29 €	1.779,37 €		2.300,74 €
53337	Veranstaltungen FS Wirtschaftswissenschaften	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53338	Ausgaben der FS Sozialpädagogik	532,79 €	0,00 €		0,00 €
53338	Veranstaltungen FS Sozialpädagogik	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53339	Ausgaben der Fachschaften Sonstiges	8.821,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53493	ohne Listennamen	220,00 €	0,00 €		0,00 €
53494	RCDS Osnabrück	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53495	Fleisch	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53496	Ausgaben der HSG Sonstige	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53497	Die Linke SDS	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53498	Die Powerpuffgirls	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53499	Europäisch-Orientierte Studiengruppe	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53500	Die Partei HSG	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53501	Die kleinen Strolche	600,00 €	0,00 €		439,39 €
53502	Grüne-HSG	0,00 €	0,00 €		178,30 €
53503	htw+Friends	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53504	JU-HSG	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53505	Juso HSG	400,00 €	187,76 €		235,16 €
53506	Liberales HSG	340,00 €	0,00 €		246,30 €
53507	Spaß und Geselligkeit	340,00 €	0,00 €		0,00 €
53508	Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53509	IRFAN	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53514	Antiatomgruppe Osnabrück	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53516	Sleep and Dream	1.050,00 €	0,00 €		602,58 €
53520	Freizeit für junge Geflüchtete	2.700,00 €	100,00 €		2.404,16 €
53521	AEGEE	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53524	Begegnungsgruppe	2.700,00 €	1.003,35 €		2.696,26 €
53525	Tierrechte	1.500,00 €	275,05 €		407,05 €
53527	Antifaschistische Videofilmreihe	465,00 €	89,03 €		91,56 €
53528	Cafe Mano Negra	1.090,00 €	238,00 €		294,20 €
53529	Rhythms of Resistance	700,00 €	0,00 €		0,00 €
53530	elša	550,00 €	0,00 €		0,00 €
53532	Gesellschaftskritische Inhalte	1.050,00 €	764,28 €		586,69 €
53533	Infoladen	2.000,00 €	819,45 €		1.513,60 €
53535	Studibulli	3.500,00 €	7.180,00 €	10.000,00 €	0,00 €
53538	Sprünge	770,00 €	66,00 €		397,70 €
53539	Improtheatergruppe Playmate Unikat	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53541	Weltenwanderer	0,00 €	0,00 €		0,00 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
53546	Young Amnesty Osnabrück	800,00 €	5,30 €		71,00 €
53547	Kritische Psychologie	2.500,00 €	2.138,19 €		892,00 €
53551	Antifaschismus	5.000,00 €	4.588,57 €		4.307,79 €
53560	GEWerkschaftliche Hochschulinitiative	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €
53561	Native American Studies	1.000,00 €	400,00 €		600,00 €
53563	Weitblick	800,00 €	105,60 €		240,01 €
53567	StudiBike	800,00 €	0,00 €		0,00 €
53574	Historische Tänze	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53575	Wurmloch	620,00 €	0,00 €		0,00 €
53579	sonstige	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €
53593	foodsharing	1.400,00 €	0,00 €		0,00 €
53594	Realpolitische Aufklärung	0,00 €	0,00 €		1.660,22 €
53596	Muslimische Hochschulgemeinschaft	430,00 €	0,00 €		0,00 €
53598	Feminist Resistance	1.600,00 €	700,00 €		2.549,42 €
53599	Osnabrücker Gamer-Gemeinschaft	240,00 €	0,00 €		164,69 €
53600	Effektiver Altruismus	850,00 €	158,50 €		850,00 €
53603	Refugee Law Clinic Osnabrück	1.100,00 €	330,85 €		485,00 €
53604	Sense the Touch - Touch the Sense	4.200,00 €	1.920,00 €		3.995,53 €
53605	Kulturspektakulum (Improptanz & Performance)	1.450,00 €	1.096,06 €		1.500,00 €
53609	Besser Studieren und Arbeiten	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53610	Sport mit Osnabrücker Flüchtlingen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53611	Zugvögel	600,00 €	0,00 €		40,00 €
53612	Zusammenleben willkommen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53613	Hochschulsportgruppe Handball	720,00 €	325,00 €		0,00 €
53615	Junge Europäische Förderalist*Innen	1.300,00 €	51,37 €		320,59 €
53616	Solidary City Osnabrück	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53617	Unicef	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53618	Bloody Maries	3.500,00 €	991,38 €		3.479,92 €
53619	Chaostreff Osnabrück	1.000,00 €	0,00 €		3.000,00 €
53620	Afrikanische Studierende in Osnabrück	530,00 €	0,00 €		0,00 €
53621	Osnabrücker Legal Tech Forum	400,00 €	0,00 €		0,00 €
53622	Rechtsberatung für Bedürftige	135,00 €	0,00 €		40,06 €
53624	Psychedelic Scienc - uniMind	1.050,00 €	250,00 €		400,00 €
53625	CIRCLE for Students	0,00 €	50,00 €	2.550,00 €	745,33 €
53626	Kreidestaub	400,00 €	0,00 €		82,97 €
53627	Gewaltfreie Kommunikation	950,00 €	900,00 €		400,00 €
53628	ÖkOs	4.800,00 €	3.091,04 €		366,56 €
53629	EGEA Osnabrück	400,00 €	88,74 €		60,00 €
53630	Junior GBM Stadtgruppe Osnabrück	0,00 €	0,00 €		0,00 €
53631	Campuskater	400,00 €	400,00 €		0,00 €
53632	Das Klimacafe	400,00 €	158,10 €		0,00 €
53633	Kritische Männlichkeit	400,00 €	0,00 €		0,00 €
53634	Uni-Go Osnabrück	400,00 €	0,00 €		0,00 €
54101	Künstlersozialkasse	2.000,00 €	698,24 €	2.500,00 €	1.001,17 €
54301	Versicherungen	4.000,00 €	1.037,04 €		3.273,25 €
54659	Vermischte Verwaltungsaufgaben	600,00 €	238,62 €	450,00 €	331,50 €
54702	AStA-Aufwendungen für Soziales	4.000,00 €	2.084,73 €	5.500,00 €	2.810,25 €
54703	AStA-Aufwendungen für Hochschulpolitik	4.000,00 €	2.444,73 €	5.500,00 €	1.265,46 €
54704	AStA-Aufwendungen für Kultur	60.000,00 €	67.617,29 €	65.000,00 €	606,64 €

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2022/2023	Ist	1. Nachtrags- Haushalt	Ist (Vorjahr)
54705	ASTa-Aufwendungen für Öffentlichkeit	0,00 €	0,00 €		0,00 €
54706	ASTa-Aufwendungen für Ökologie	4.000,00 €	103,24 €		169,87 €
54707	ASTa-Aufwendungen für politische Bildung	7.000,00 €	1.319,27 €		3.366,24 €
54708	ASTa-Aufwendungen für Fachschaften	8.500,00 €	2.972,62 €		7.641,57 €
54709	ASTa-Aufwendungen für Verkehr	0,00 €	0,00 €		0,00 €
54710	ASTa-Aufwendungen für Studierende am Westerberg	0,00 €	0,00 €		0,00 €
54711	Aufwendungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen	4.000,00 €	1.964,94 €		572,14 €
554711	Veranstaltungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
54712	Aufwendungen für das autonome Referat für Ausländerinnen und Ausländer	4.000,00 €	36,00 €		2.000,00 €
554712	Veranstaltungen für das autonome Referat für Ausländerinnen und Ausländer	0,00 €	0,00 €		0,00 €
54713	Aufwendungen für das autonome Referat für Schwule	4.000,00 €	232,99 €	2.000,00 €	222,04 €
554713	Veranstaltungen für das autonome Referat für Schwule	0,00 €	0,00 €		0,00 €
54714	ASTa-Aufwendungen für Antifaschismus	4.000,00 €	574,45 €		1.284,69 €
54715	ASTa Aufwendungen für Internationales	500,00 €	0,00 €	2.000,00 €	15,29 €
54716	ASTa-Aufwendungen für Studium und Lehre	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €
54720	Veranstaltungen ASTa	0,00 €	0,00 €		0,00 €
57501	Zinsausgaben	15.000,00 €	4.986,62 €	4.986,62 €	10.871,75 €
68553	Zuschüsse an das Zentrum für Hochschulsport	24.000,00 €	24.852,43 €	24.852,43 €	5.418,52 €
86301	ASTa-Darlehen	8.000,00 €	500,00 €		1.500,00 €
91101	Zuführung zur Ausgleichsrücklage	200.000,00 €	0,00 €	182.454,28 €	174.333,42 €
91201	Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €		0,00 €
91301	Zuführung zur Investitionsrücklage	0,00 €	0,00 €		0,00 €
91901	Zuführung zur Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €		0,00 €
96101	Fehlbetrag aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €		0,00 €
98201	Abführung der Beiträge für das Semesterticket	3.778.360,00 €	1.836.364,76 €	2.951.104,55 €	5.072.949,47 €
98206	Abführung der Beiträge für das Kulturticket	50.000,00 €	24.592,00 €	51.404,00 €	52.540,00 €
98901	Rückzahlung Semesterbeiträge an befreite Studierende	11.000,00 €	3.014,60 €		9.017,82 €
1571	Vorsteuer 7%	0,00 €	0,00 €		0,00 €
1576	Vorsteuer 19%	0,00 €	0,00 €		0,00 €
1780	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00 €	0,00 €		0,00 €
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00 €	0,00 €		0,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>4.603.561,96 €</b>	<b>2.175.597,63 €</b>	<b>3.762.682,24 €</b>	<b>5.638.837,02 €</b>

**Deckungsfähige Titel gem. § 5 Abs.1 FO**

Die Titel 411 01 [Aufwandsentschädigungen für das StuRa-Präsidium], 412 02 [Aufwandsentschädigungen für AStA- und unabhängige Referate], 412 03 [Aufwandsentschädigung für den studentischen Wahlleiter], 427 01 [Entschädigungen für die Fahrradwerkstatt], 427 02 [Entschädigungen für den Lernmittelverkauf] und 427 03 [Sonstige Entschädigungen (BAföG-Beratung, Auftragsarbeiten etc.)] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titel 451 01 [Aufwendungen für Wahlen], 51101 [Geschäftsbedarf], 511 02 [Geschäftsbedarf StuRa], 511 03 [Geschäftsbedarf FKK], 512 01 [Bücher und Zeitschriften], 513 01 [Post- und Telekommunikationsentgelte], 515 01 [Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände], 518 01 [Mieten (Kopierer etc.)], 527 01 [Reisekosten], 531 01 [Veröffentlichungen (Druckkosten)], 543 01 [Versicherungen] und 546 09 [Vermischte Verwaltungsaufgaben] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titelgruppen 533 01 bis 533 38 [Ausgaben der Fachschaften], sowie 5533 01 bis 5533 38 [Veranstaltungen der Fachschaften] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titel 547 11 [Aufwendungen für das Referat für Lesben und andere Frauen], 547 12 [Aufwendungen für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer] und 547 13 [Aufwendungen für das Referat für Schwule], sowie 5547 11 [Veranstaltungen für das Referat für Lesben und andere Frauen], 5547 12 [Veranstaltungen für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer] und 5547 13 [Veranstaltungen für das Referat für Schwule] sind gegenseitig deckungsfähig.

**Korrespondierende Titel gem. § 5 Abs. 2 FO**

Mehreinnahmen bei Titel 111 22 [Beiträge für das Semesterticket] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 982 01 [Abführung der Beiträge für das Semesterticket].

Mehreinnahmen bei Titel 113 01 [Erlöse aus dem Lernmittelverkauf] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 524 02 [Material für den Lernmittelverkauf].

Mehreinnahmen bei den Titelgruppen 115 01 bis 115 38 [Einnahmen der Fachschaften] erhöhen den Ausgabenansatz der entsprechenden Titelgruppen 533 01 bis 533 38 [Ausgaben der Fachschaften].

Mehreinnahmen bei Titel 129 01 [Einnahmen des AStA-Referats für Kultur] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 04 [AStA-Aufwendungen für Kultur].

Mehreinnahmen bei Titel 129 02 [Einnahmen des AStA-Referats für Soziales] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 02 [AStA-Aufwendungen für Soziales].

Mehreinnahmen bei Titel 129 03 [Einnahmen des AStA-Referats für Hochschulpolitik] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 03 [AStA-Aufwendungen für Hochschulpolitik].

Mehreinnahmen bei Titel 129 04 [Einnahmen des AStA-Referats für Öffentlichkeit] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 05 [AStA-Aufwendungen für Öffentlichkeit].

Mehreinnahmen bei Titel 129 09 [Einnahmen des AStA-Referats für Ökologie] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 06 [AStA-Aufwendungen für Ökologie].

Mehreinnahmen bei Titel 129 06 [Einnahmen des AStA-Referats für politische Bildung] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 07 [AStA-Aufwendungen für politische Bildung].

Mehreinnahmen bei Titel 129 07 [Einnahmen des AStA-Referats für Fachschaften] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 08 [AStA-Aufwendungen für Fachschaften].

Mehreinnahmen bei Titel 129 08 [Einnahmen des AStA-Referats für Verkehr] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 09 [AStA-Aufwendungen für Verkehr].

Mehreinnahmen bei Titel 129 10 [Einnahmen des AStA-Referats für Studierende am Westerberg] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 10 [AStA-Aufwendungen für Studierende am Westerberg].

Mehreinnahmen bei Titel 129 19 [Einnahmen des AStA-Referats für Antifaschismus] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 14 [AStA-Aufwendungen für Antifaschismus].

Mehreinnahmen bei Titel 129 20 [Einnahmen des AStA-Referats für Internationales] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 15 [AStA-Aufwendungen für Internationales].

Mehreinnahmen bei Titel 129 21 [Einnahmen des AStA-Referats für Studium und Lehre] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 16 [AStA-Aufwendungen für Studium und Lehre].

Mehreinnahmen bei Titel 129 16 [Einnahmen des autonomen Referats für Lesben und andere Frauen] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 11 [Aufwendungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen].

Mehreinnahmen bei Titel 129 17 [Einnahmen des autonomen Referats für Ausländerinnen- und Ausländer] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 12 [Aufwendungen für das autonome Referat für Ausländerinnen- und Ausländer].

Mehreinnahmen bei Titel 129 18 [Einnahmen des autonomen Referats für Schwule] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 13 [Aufwendungen für das autonome Referat für Schwulen].

Mehreinnahmen bei Titel 129 05 [Einnahmen des Unifilms] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 451 02 [Aufwendungen für den Unifilm].

Mehreinnahmen bei Titel 182 01 [Rückzahlungen AStA-Darlehen] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 863 01 [AStA-Darlehen].

**Weitere Bestimmungen und Erläuterungen:**

Die Beiträge für das Semesterticket (Titel 111 22 und 111 23) sind zweckgebunden für die Finanzierung des Semestertickets gem. § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.

Die Ausgabenansätze für die Fachschaften (Titelgruppen 533 01 bis 533 38) setzen sich jeweils aus einem Sockelbetrag in Höhe von 12000,00 EURO geteilt durch die Anzahl der Fachschaften und einem Betrag von 1,65 € je Mitglied der jeweiligen Fachschaft zusammen.

Der Ansatz für die Hochschulgruppen (Titel 53493 bis 535 09) beträgt für jede im Studierendenrat vertretene Gruppe 200,00 EURO als Sockelbetrag. Pro Sitz, den die jeweilige Hochschulgruppe bei den Wahlen zum StuRa vom 23.-26. Januar 2023 erhalten hat, kommen anteilig 20,00 EURO hinzu.

Der Titel 111 20 (Semesterbeiträge ohne Beiträge für das Semesterticket) ergibt sich aus den Studierendenzahlen für das SoSe 2022 und den Studierendenzahlen für das WS 2022/2023 multipliziert mit dem Beitrag für die Studierendenschaft in Höhe von 17,50 EURO. Der Ansatz ist geschätzt und wird im Rahmen des 1. oder 2. Nachtragshaushalts an die tatsächlichen Studierendenzahlen angepasst.

Der Titel 111 22 (Beiträge für das Semesterticket) ergibt sich aus den Studierendenzahlen multipliziert mit dem jeweiligen Anteil des Semesterbeitrags für das Semesterticket, der im SoSe 2022 126,95 EURO pro Studierenden und im WS 2022/2023 151,53 EURO beträgt. Der Ausgabentitel 982 01 (Abführung der Beiträge für das Semesterticket) hat die gleiche Höhe.

Die Titel 111 21, 111 23 und 989 01 dienen zur Darstellung der tatsächlichen Ein- und Ausgaben, so dass eine transparentere Buchführung möglich wird.

Alle Sachmittelausgaben begründen Eigentum der Studierendenschaft der Universität Osnabrück an diesen Gegenständen. Dies gilt nicht für Sachmittelausgaben aus den Titel 451 04, 451 05, 451 06, 451 07, 451 08, 451 11, 451 12, 451 13 523 01, 524 01 und 534 93 bis 535 09.

Aufgestellt durch das Referat für Finanzen am 09.11.2022

Beraten und vorgeschlagen durch den AStA auf dessen Sitzung vom 21.11.2022.

Im Haushaltsausschuss beraten und befürwortet auf dessen Sitzung vom 30.11.2022.

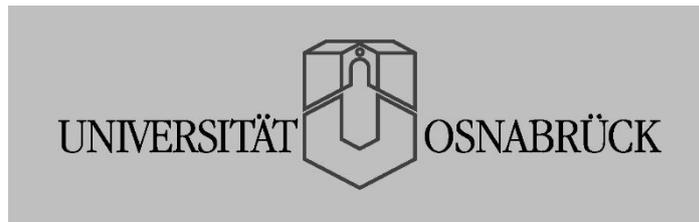
Durch den Studierendenrat auf dessen Sitzung vom 07.12.2022 beraten und beschlossen.

Zustimmung durch die Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 14.12.2022.

Ausgefertigt in Osnabrück, am 15.12.2022

Für das Präsidium des Studierendenrats

Franziska Sophie Determann  
Präsidentin des Studierendenrats



Dritte Ordnung zur Änderung  
der Satzung und  
der Finanzordnung  
der Studierendenschaft

Beschlossen durch den Studierendenrat am 20.07.2022  
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 27.07.2022  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.09.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 138

**I N H A L T :**

---

<b>Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft.....</b>	<b>140</b>
<b>Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft.....</b>	<b>142</b>
<b>Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung .....</b>	<b>143</b>

## Artikel 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft

1. In § 1 Abs. 1 wird “Studentinnen und Studenten” durch “Studierenden” ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen. Die Satznummerierung wird angepasst.
3. In § 6 Abs. 1 wird “des Delegierten” durch “der\*des Delegierten” ersetzt.
4. In § 8 werden die Worte “bilden einen gemeinsamen Ausschuss” in “können einen gemeinsamen Ausschuss bilden” geändert.
5. In § 10 Abs. 3 wird “den Vorsitzenden” durch “die\* den Vorsitzende\*n” ersetzt.
6. In § 10 Abs. 3 wird “dessen Stellvertreter” durch “die Stellvertretung” ersetzt.
7. In § 11 Abs. 3 wird “eine Finanzverantwortliche / einen Finanzverantwortlichen” durch “eine finanzverantwortliche Person” ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 wird “eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden” durch “eine Person zur Wahrnehmung des Vorsitzes” ersetzt.
9. In § 11 Abs. 3 wird “des Finanzverantwortlichen” durch “der finanzverantwortlichen Person” ersetzt.
10. § 12 Abs. 2 wird geändert in: “Er besteht aus 33 Mitgliedern, von denen 30 in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt und 3 von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz delegiert werden.”
11. In § 13 Abs. 2 Nr. 5 wird nach “ständigen Ausschüsse” die Worte “und Kommissionen” eingefügt.
12. In § 13 Abs. 2 wird “der Kassenprüfer” durch “der Kassenprüfer\*innen” ersetzt.
13. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird geändert in: “Ist der Studierendenrat vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, findet innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl statt.”
14. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird “Nachrücker” in “Nachrücker\*innen” geändert.
15. In § 14 Abs. 3 wird Satz 4 ergänzt: “Der Studierendenrat kann mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorgezogene Neuwahlen beschließen.”
16. In § 15 Abs. 1 wird “einer Präsidentin / einem Präsidenten” durch “einer\*einem Präsident\*in” ersetzt.
17. In § 15 Abs. 1 wird “Vizepräsidenten” durch “Vizepräsident\*innen” ersetzt.
18. In § 16 Abs. 2 wird “eines Delegierten” durch “einer\*eines Delegierten” ersetzt.
19. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
20. In § 18 Abs. 2 und Abs. 4 wird “deren Vertreter” durch “deren Vertretung” ersetzt.
21. In § 21 Abs. 1 wird “einem Delegierten” durch “einer\*einem Delegierten” ersetzt.
22. In § 21 Abs. 1 wird “Stellvertreter” durch “Stellvertretungen” ersetzt.
23. In § 21 Abs. 3 wird “Vertreter” durch “Vertretung” ersetzt.
24. In § 21 Abs. 3 wird “der Referentin / dem Referenten” durch “dem Referat” ersetzt.
25. In § 21 Abs. 3 wird “Stellvertreter” durch “Stellvertretung” ersetzt.

26. In § 21 Abs. 3 wird “werden die Vertreter” durch “wird die Vertretung” ersetzt.
27. In § 22 Abs. 1 Lit. d wird nach dem Wort “ist,” das Wort “und” gestrichen; in § 22 Abs. 1 Lit. f wird nach dem Wort “auszuüben” das Komma gestrichen, das Wort “und” eingefügt und “§ 53” durch “§ 52” ersetzt.
28. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird “4 Delegierte” durch “3 Delegierte” ersetzt.
29. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird geändert in: “Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören höchstens 20 Mitglieder pro Wahlperiode an; davon werden bis zu 17 Mitglieder vom Studierendenrat ausgeschlossen und gewählt und bis zu drei Mitglieder von der Fachschafts-Koordinations-Konferenz für das Referat für Fachschaften ausgeschlossen und gewählt.”
30. In § 27 Abs. 1 wird “Bewerbern” durch “Bewerber\*innen” ersetzt.
31. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird “in seiner Geschäftsordnung” in “in einer Ordnung” geändert.
32. In § 27 Abs. 3 wird “einer Referentin / eines Referenten” durch “eines Referatsmitglieds” ersetzt.
33. In § 27 Abs. 3 wird “der/des bisherigen” durch “des bisherigen” ersetzt.
34. (nicht genehmigt)
35. Der Titel von § 32 wird geändert in: “Wahlen der autonomen Referate”
36. In § 32 Abs. 1 wird das Wort “April” durch das Wort “Juni” sowie das Wort “März” durch das Wort “Mai” ersetzt.
37. In § 32 wird Abs. 2 ergänzt: “Das Nähere regelt eine entsprechende Ordnung.”
38. (nicht genehmigt)
39. (nicht genehmigt)
40. (nicht genehmigt)
41. (nicht genehmigt)
42. Der ursprüngliche § 36 “Außenvertretung” wird zu § 37. Dort werden in Absatz 2 die Wörter “den Vertretungen durch “einer Vertretung” ersetzt.
43. In § 37(neu) Abs. 2 wird “den Vertreter” durch “einer Vertretung” ersetzt.
44. In § 39 Abs. 4 wird “die Antragsteller” durch “die Antragsteller\*innen” ersetzt.
45. In § 42 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
46. In § 42 Abs. 2 wird der vormals Satz 4 zum neuen Satz 2, der vormals Satz 5 zum neuen Satz 3, der vormals Satz 6 zum neuen Satz 4 und der vormals Satz 7 zum neuen Satz 5.
47. In § 42 Abs. 2 neuer Satz 4 werden die Worte “im Falle des Schwulenreferats alle männlichen Mitglieder der Studierendenschaft” gestrichen.
48. In § 43 Abs. 2 wird “dem Antragsteller” durch “der antragstellenden Person” ersetzt.
49. In § 43 Abs. 2 wird “seine Interessen” durch “ihre Interessen” ersetzt.
50. In § 43 Abs. 2 wird “seiner Stelle” durch “ihrer Stelle” ersetzt.
51. In § 43 Abs. 2 wird “Vertreter” durch “Vertretung” ersetzt.

52. In § 43 Abs. 5 wird “des Antragstellers” durch “der antragstellenden Person” ersetzt.
53. In § 47 Abs. 1 bis Abs. 3 wird “Kassenprüferinnen / Kassenprüfer” durch “Kassenprüfer\*innen” ersetzt.
54. § 47 Abs. 1 wird geändert in: “<sup>1</sup>Die Jahresrechnung der Studierendenschaft prüfen 2 Kassenprüfer\*innen.  
<sup>2</sup>Genaueres zur Kassenprüfung und zur Wahl der Kassenprüfer\*innen regelt die Finanzordnung.”
55. In § 48 Abs. 1 und Abs. 2 wird “Amts- und Mandatsträgern” durch “Amts- und Mandatsträger\*innen” ersetzt.
56. In § 48 Abs. 1 wird “Für Referenten” durch “Für Referent\*innen” ersetzt.
57. § 48 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
58. In § 54 Satz 1 wird “Alle Ordnungen, Satzungen und weitere Rechtssetzungsinstrumente mit Ausnahme der Haushalte der Studierendenschaft und Geschäftsordnungen” durch “Die Satzung, Finanzordnung, Beitragsordnung und Wahlordnung der Studierendenschaft” ersetzt.
59. § 55 Abs. 1 wird geändert in “Beschlossene und nach § 54 genehmigte Ordnungen sind durch das Präsidium des Studierendenrats spätestens vier Wochen nach der Genehmigung auszufertigen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen. Weitere beschlossene Ordnungen werden durch das Präsidium des Studierendenrates veröffentlicht.”
60. In § 56 Abs. 1 wird “Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft sind in den Erdgeschossen der Gebäude Mensa Westerberg, Schlossmensa, EW und HTW (linker Flügel) und im ersten Obergeschoss des AStA-Gebäudes, als digitale Aushangstelle gilt die Homepage des Studierendenrats.” durch “Die offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft befinden sich auf der Homepage des Studierendenrats (digitale Aushangstelle) sowie innerhalb des Gebäudes der Universität Osnabrück, in dem der Allgemeine Studierendenausschuss seinen Hauptsitz hat.” ersetzt.

## Artikel 2 Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

1. In § 19 Abs. 7 wird “Der Einzahler / dem Einzahler” durch “der\*dem Einzahler\*in” ersetzt.
2. In § 19 Abs. 7 wird “Der Empfängerin/ dem Empfänger” durch “der\*dem Empfänger\*in” ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 und Abs. 4 wird “Der Feststellerin/dem Feststeller” durch “dem\*der Feststeller\*in” ersetzt.
4. Der V. Abschnitt “Rechnungsprüfung und Entlastung” wird unbenannt in “Rechnungsprüfung”.
5. In § 24 wird “Kassenprüfer” durch “Kassenprüfer\*innen” ersetzt.
6. In § 24 wird “Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer” durch “Kassenprüfer\*innen” ersetzt.
7. In § 24 Abs. 2 wird “zu bestellen” durch “durch den Studierendenrat zu wählen” ersetzt.
8. In § 24 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

“Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:

  1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
  2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
  3. sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden verfahren wurde,
  4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, insbesondere ob Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrechterhalten werden, die eingeschränkt werden oder entfallen können und
  5. die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln eingehalten wurden.”

9. In § 24 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 ergänzt: “Die schriftlichen Berichte sind so zu dokumentieren, dass Ort, Zeit, Umfang, Gegenstand, prüfende Personen, Prüfungsbeteiligte und Prüfungsbemerkungen und Prüfungsbeanstandungen nachvollziehbar sind”; der alte Satz 3 wird Satz 4.
10. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird im ersten Absatz der Vorbemerkung “in Höhe von 17,50 €” durch “gemäß der Beitragsordnung” ersetzt.
11. In § 1 Abs. 3 wird “des Rechnungsstellers” durch “der\*des Rechnungssteller\*in” ersetzt.
12. In § 1 Abs. 5 wird “vom Antragssteller” durch “von der\*dem Antragssteller\*in” ersetzt.
13. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Betrag “1,65 €” durch “2,00 €” ersetzt.
14. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird in § 6 Abs. 2 Satz 3 der Betrag “12.000 €” durch “16.000 €” ersetzt.
15. In § 9 Abs. 2 wird “die oder der Studierende” durch “die\*der Studierende” ersetzt.
16. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird der Titel des § 10 von “Pauschalierte Aufwandsentschädigungen” zu “Aufwandsentschädigungen” geändert.
17. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird in § 10 Abs. 1 der Betrag “200 €” durch “250 €” ersetzt.
18. In § 10 Abs. 2 wird “der Präsidentin oder dem Präsidenten” durch “der\*dem Präsident\*in” ersetzt.
19. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln werden in § 10 Abs. 3 Satz 1 die Worte “auf Beschluss des Studierendenrates” durch “auf Antrag” ersetzt.
20. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln wird in § 10 Abs. 3 der Satz 2 gestrichen und vormals Satz 3 wird zu Satz 2.
21. (nicht genehmigt)
22. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln § 10 wird Abs. 6 gestrichen.
23. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln § 10 wird vormals Abs. 5 zum neuen Abs. 6.
24. (nicht genehmigt)
25. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln § 10 wird vormals Abs. 7 zum neuen Abs. 8. In diesem Absatz wird auf Abs. 6 und nicht Abs. 5 verwiesen.
26. In Anhang: Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln § 10 wird vormals Abs. 8 zum neuen Abs. 9.

### Artikel 3 In-Kraft-Treten / Aktualisierung

<sup>1</sup>Artikel 1 dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen in § 12 Abs. 2, in § 22 Abs. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 treten erst mit der nächsten Wahl des StuRa in Kraft. <sup>3</sup>Die Amtszeit der autonomen Referate gemäß §§ 33-35 verlängert sich übergangsweise vom 31.03.2023 bis zum 31.05.2023. <sup>4</sup>Artikel 2 dieser Ordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. <sup>5</sup>Das Präsidium des Studierendenrates hat die in dieser Ordnung aufgeführten Änderungen in die Satzung und die Finanzordnung einzuarbeiten und die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage des Studierendenrates zur Verfügung zu stellen.